

## C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH – Alkohol und Politik

125  
JAHRE  
EAV

### **Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes**

Die wichtigsten Neuerungen  
im Überblick

### **Im Gespräch**

Bundespräsidentin Eveline  
Widmer-Schlumpf

### **Alkoholwerbung und -handel im Internet**

E-Herausforderungen für  
die Alkoholgesetzgebung

### **Schachen und Delsberg**

Die betriebsamen Betriebe  
von Alcosuisse

### **Alkoholtestkäufe**

Rechtlich umstrittene  
Erfolgsgeschichte

### **125 Jahre EAV**

Sonderbeilage zum  
Jubiläumsjahr 2012



# Inhaltsverzeichnis

- 3 | 1887–2012: Parallelen und Unterschiede
- 4 | Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes
- 7 | Künftig nur noch zwei Bewilligungen
- 8 | Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes: die Reaktionen
- 10 | NPA 2008–2012: Bilanz über die Aktivitäten der EAV
- 12 | E-Herausforderungen für die Alkoholgesetzgebung
- 13 | Den Rauschzustand durch andere Körperteile erlangen
- 14 | Im Gespräch: Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf
- 16 | Schachen und Delsberg: die betriebsamen Betriebe von Alcosuisse
- 18 | Wo sich die Ethanolwelt trifft
- 19 | Alkoholkonsum der Jugendlichen senken: Konferenz in den Niederlanden
- 19 | Bundesgericht urteilt erstmals über Alcopops
- 20 | Im Dienste der Industrie: die EAV-Organisationseinheit «Bewilligungen und Kontrolle»
- 22 | Wein, Bier, Spirituosen: die grosse Familie der alkoholischen Getränke
- 23 | Grappa: distillato antico e prezioso
- 24 | Alkoholtestkäufe: rechtlich umstrittene Erfolgsgeschichte
- 26 | 125 Jahre EAV: Sonderbeilage zum Jubiläum
- 34 | Dynamisierung der Forschung und der Berufsbildung im Bereich gebrannter Wasser
- 35 | Sprachminderheiten, Frauen im Kader und Lernende bei der EAV gut vertreten
- 36 | «Forum Z.» – das Informationsmagazin des Schweizer Zolls
- 38 | Umweltbilanz 2012: relativ stabiler Verbrauch auf weniger Köpfe verteilt

## Impressum

Herausgeberin  
Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV)  
Länggassstrasse 35, CH-3000 Bern 9  
E-Mail: [info@eav.admin.ch](mailto:info@eav.admin.ch)

Text- und Bildredaktion  
Kommunikation EAV/Yvonne Mäder-Bogorad

Übersetzungen  
Zentrale Sprachdienste EFD

Druck  
Merkur Druck AG  
Gaswerkstrasse 56, CH-4901 Langenthal

Vertrieb  
BBL, Verkauf Bundespublikationen,  
CH-3003 Bern, Fax: 031 325 50 58  
Internetseite: [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)  
E-Mail: [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)  
Art.-Nr.: 621.300.1/12D

## Bestellen oder ändern Sie Ihr Abonnement online:

Unter [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch) können Sie mit der Artikel-Nummer den Antwortalon abrufen, diesen ohne grossen Aufwand ausfüllen und per E-Mail absenden.

Editorial

# 1887–2012: Parallelen und Unterschiede



Wie das Alkoholgesetz feiert 2012 auch die EAV einen speziellen Geburtstag. Mit 125 Jahren ist die Alkoholverwaltung die älteste Anstalt des Bundes. Das geltende Alkoholgesetz seinerseits hat Jahrgang 1932. Ein hohes Alter steht für Erfahrung und Kompetenz. So haben sich die EAV und das Alkoholgesetz in der Vergangenheit bewährt. Aber angesichts der sich ständig verändernden Realitäten benötigt auch Bewährtes von Zeit zu Zeit eine Erneuerung – dieses Mal eine tiefgreifende.

Auf die EAV warten somit im Jubiläumsjahr nicht nur Feierlichkeiten, sondern auch gewichtige Entscheide über ihre Zukunft. Der Bundesrat hat am 25. Januar 2012 die Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Bald werden die eidgenössischen Räte über die künftige Alkoholordnung debattieren. 2012 wird sich der Bundesrat zudem mit der Strategie für den Verkauf von Alcosuisse, die privatisiert werden soll, befassen.

Die Reformvorhaben kündigen die umfassendsten Veränderungen in der Geschichte der EAV und in jener der Alkoholgesetzgebung an. Ein gleichzeitiger Blick auf die Anfänge und auf die Gegenwart zeigt sowohl Parallelen als auch Unterschiede zwischen dem Gründungsjahr 1887 und dem heurigen Jubiläumsjahr.

Unterschiede: Die 1887 geschaffene – und 1932 bedeutend erweiterte – Gesetzgebung brachte tiefgreifende Restriktionen für bis anhin kaum geregelte Alkoholmärkte. Die aktuelle Vorlage atmet hingegen in erster Linie den Geist der Liberalisierung. Der Staat beschränkt sein Handeln künftig auf alkoholbedingte Brennpunkte.

Während der Gesetzgeber vor 125 Jahren den Hebel bei der auf dem Markt verfügbaren Menge von Alkohol – d. h. bei der Produktion und beim Import – ansetzte, sollen es künftig nur gezielte Massnahmen bei der Erhältlichkeit von Alkohol sein.

Schliesslich beschränkte sich die Alkoholordnung 1887 vorerst auf Kartoffelschnaps und Ethanol und sorgte dadurch für eine Problemverlagerung auf andere Spirituosensorten. Demgegenüber richtet die künftige Alkoholordnung den Blick aufs Ganze und gleicht die Bestimmungen für Bier, Wein und Spirituosen einander an. Dies wird auch den Vollzug der Gesetze vereinfachen.

Die historische Betrachtung fördert jedoch auch Parallelen zur Gegenwart zu Tage. Die Schaffung einer neuen Rechtsordnung oder eine weitreichende Erneuerung eines bestehenden Gesetzes bringt jeweils auch Veränderungen auf Behörden-seite: Während 1887 für den Vollzug der neuen Alkoholgesetzgebung eine neue Verwaltung gegründet wurde, soll sich die Gestalt der heutigen EAV grundlegend ändern. Die EAV soll ihre Aufgaben auf der Grundlage eines veränderten Portfolios in Zukunft als neue Verwaltungseinheit in der Eidgenössischen Zollverwaltung wahrnehmen.

Eine zweite Parallele betrifft die Emotionen, mit welchen das Thema «Alkohol» bereits vor 125 Jahren verbunden war. Auch heute gehen die Meinungen bei einigen Aspekten diametral auseinander. Als die Stimmbevölkerung am 15. Mai 1887 das gegen das neue Alkoholgesetz ergriffene Referendum ablehnte, war die Erleichterung bei vielen gross. Die damalige Vorlage war äusserst umstritten. Auch 125 Jahre später entwickelt sich um die Ausgestaltung der Alkoholgesetzgebung eine intensive Debatte.

Schliesslich begann 1887 – wie übrigens auch 1932 – eine neue Epoche in der Alkoholpolitik. Dies wird möglicherweise auch nach Abschluss der laufenden Totalrevision der Fall sein. Die eidgenössischen Räte werden darüber befinden.

*Alexandre Schmidt,  
Direktor*

## Totalrevision des Alkoholgesetzes

# Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes

**Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25. Januar 2012 die Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes verabschiedet. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick.**

Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten zwei Gesetzesentwürfe: das Spirituosensteuergesetz und das Alkoholhandelsgesetz. Parallel zur Liberalisierung des Ethanol- und des Spirituosenmarktes wird der Schutz der Jugend verstärkt und ein «Nachtregime» für den Alkoholverkauf eingeführt. Die EAV wird in die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) integriert und wird für die Umsetzung der beiden neuen Gesetze zuständig sein.

### **Import und Produktion**

*Verzicht auf drei Bundesmonopole (Übergang zur Meldepflicht mit Aufnahme ins Ethanolregister):* Der Bund verzichtet auf die Monopole zur Herstellung von Spirituosen bzw. von Ethanol und löst das aufwändige Konzessions- durch ein einfaches Meldeverfahren ab. Auch das Monopol zur Einfuhr von Ethanol wird aufgegeben. Künftig soll die Wirtschaft das von ihr benötigte Ethanol selbst importieren können.

*Rückzug des Bundes aus dem Ethanolmarkt (Privatisierung Alcosuisse):* Mit dem Verzicht auf das Einfuhrmonopol für Ethanol entfällt für den Bund auch die Notwendigkeit, einen eigenen Logistikbetrieb – d. h. das Profitcenter Alcosuisse – weiterzuführen. Demnach zieht sich der Bund als Akteur aus dem Ethanolgeschäft zurück und bereitet die Privatisierung von Alcosuisse vor.

*Verzicht auf 41 von 43 Bewilligungen:* Die geltende Alkoholordnung sieht eine Vielzahl von Bewilligungsverfahren vor (siehe Seite 7). Nur noch zwei Bewilligungen sollen weitergeführt werden: die Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers und die Bewilligung für den steuerfreien Bezug von undenaturiertem Ethanol (Verwendungsbewilligung).

*Abkehr von der Pflicht zur vollständigen Denaturierung:* Steuerfrei lässt sich heute Ethanol grundsätzlich nur beziehen, wenn es unter Beifügung von mindestens zwei behördlich bestimmten Fremdstoffen für den Menschen

ungeniessbar gemacht ist (vollständige Denaturierung). Die Denaturierung ist aus betrieblicher Sicht ein überflüssiger Produktionsschritt und steht zunehmend Auflagen entgegen, die für bestimmte Produkte berücksichtigt werden müssen. Neu ist die vollständige Denaturierung nicht mehr vorgeschrieben. Ethanol gilt als denaturiert, wenn ihm ein einziger Fremdstoff beigemischt worden ist.

### **Besteuerung**

*Unveränderter Steuersatz:* Auf eine Anpassung der Spirituosensteuer an die seit der letzten Festlegung im Jahr 1999 aufgelaufene Teuerung von ca. 10 Prozent und damit auf Mehreinnahmen von rund 300 Millionen Franken wird verzichtet. Der ordentliche Steuersatz bleibt unverändert bei 29 Franken je Liter reinen Alkohols (für Süssweine und Wermut 14.50 Franken, für Alcopops 116 Franken je Liter reinen Alkohols).

*Steuerfreiheit für spirituosenhaltige Nahrungsmittel:* Entsprechend den Vorschriften der EU sollen spirituosenhaltige Nahrungsmittel (z. B. Fertigfondues oder Pralinen) von einer Besteuerung grundsätzlich ausgenommen werden. Damit soll der Produktionsstandort Schweiz finanziell und administrativ entlastet werden. Aufgrund der niedrigen Alkoholmengen, um die es dabei geht, stellt diese Massnahme kein gesundheitspolitisches Risiko dar.

*Abzüge für Herstellungs-, Verarbeitungs- und Lagerverluste:* Nach dem Grundsatz, dass nur noch versteuert wird, was auch tatsächlich Trinkzwecken zufließt, sollen neu alle Verluste, welche bei der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Spirituosen anfallen (Abfüllung, Verdunstung, Umbrand usw.), von der Besteuerung ausgenommen werden. Bisher waren Verluste nur steuerbefreit, wenn sich die betroffenen Spirituosen in einem bewilligten Steuer- bzw. Verschlusslager befanden.

Mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes will der Bundesrat die Alkoholherstellung von veralteten Einschränkungen befreien und zahlreiche Produktionsbeschränkungen, die noch aus der Zeit der «Kartoffelschnapspest» stammen, durch modernere Instrumente ersetzen, die vor allem der Steuersicherung dienen.



*Steuerstaffelung für Kleinhersteller:* In Anlehnung an das den Bierherstellern zukommende Privileg und an die EU-Bestimmungen soll Spirituosenherstellern mit kleinen Produktionsmengen von bis 2000 Liter reinen Alkohols pro Jahr eine Steuerermässigung bis maximal 30 Prozent eingeräumt werden.

*Reduktion der Steuerpflichtigen von 48 000 auf ca. 3000:* Heute gelten die derzeit ca. 45 000 Personen, die bei einem der rund 360 Lohnbrenner Spirituosen herstellen lassen, als «Hersteller» und sind deshalb steuerpflichtig. Neu sollen die Lohnbrenner als eigentliche Hersteller der Steuerpflicht nachkommen.

### **Werbung**

*Lockerung bei den Werbebeschränkungen für Spirituosen:* Derzeit dürfen Spirituosen nur sehr eingeschränkt beworben werden. Verboten ist alles, was nicht in direktem Bezug zur Spirituose steht. Neu soll diese Beschränkung leicht gelockert werden. Untersagt bleibt jedoch Werbung, die den Alkohol verherrlicht oder Situationen des Konsums von Spirituosen zeigt. Die für Bier und Wein geltenden Werbebestimmungen bleiben unverändert, sie werden jedoch vom Lebensmittelrecht in das neue Alkoholhandelsgesetz überführt.

*Berücksichtigung der neuen Medien:* Die für alkoholische Getränke geltenden Werbeverbote sollen künftig auch auf elektronisch – beispielsweise via Internet oder via Mobiltelefon – übermittelte Inhalte anwendbar sein.

### **Handel**

*Vollständiger Verzicht auf preisliche Massnahmen:* Eine eingehende Prüfung verschiedener Massnahmen gegen Billigangebote für alkoholische Getränke hat gezeigt, dass gezielte Preiserhöhungen, beispielsweise über Lenkungsabgaben oder über Mindestpreise, rechtlich heikel wären. Preiserhöhungen, die die alkoholischen Getränke aller Preisklassen treffen würden, wären nicht zuletzt deshalb unverhältnismässig, weil der Alkoholkonsum seit 20 Jahren stetig abnimmt.

*Bestätigung des gesetzlichen Abgabalters:* Das geltende Abgabalter 16/18 (16 Jahre für Bier und Wein, 18 Jahre für Spirituosen und Alcopops) soll unverändert weitergeführt werden. Die Kantone und die Verkaufsstellen sollen nach wie vor die Möglichkeit haben, strengere Vorschriften festzulegen.

*Alkoholtestkäufe:* Mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes soll eine gesetzliche Grundlage für Testkäufe geschaffen werden. Damit lässt sich

auf effiziente Art und Weise prüfen, ob die Verkaufsstellen das für alkoholische Getränke geltende Abgabesalter 16/18 befolgen. Zusätzlich sollen Grundsätze festgelegt werden, die sicherstellen, dass Testkäufe in der nötigen Qualität durchgeführt werden. Sie sollen auch die Jugendlichen schützen, die bei Testkäufen zum Einsatz kommen.

*Weitergabeverbot:* Die Weitergabe alkoholischer Getränke an Minderjährige soll verboten werden. Diese Massnahme greift jedoch nur, wenn das Abgabeverbot mit Absicht umgangen wird (z. B. gegen Entgelt). Vom Weitergabeverbot ausgenommen sind insbesondere die Eltern.

*Harmonisierung des «Sirupartikels» auf Bundesebene:* Ausschankbetriebe müssen neu mindestens drei verschiedene Arten alkoholfreier Getränke im Angebot führen, die billiger sind als das billigste alkoholische Getränk. Mit der vorgeschlagenen Bundesregelung wird in 22 Kantonen bereits geltendes Recht harmonisiert.

*Massnahmen des «Nachtregimes»:* In der Nacht wird mehr Alkohol konsumiert als zu anderen Tageszeiten. Entsprechend häufen sich zu diesen Stunden auch die Fälle problematischen Alkoholkonsums. Auf diese Tageszeiten konzentrierte Massnahmen («Nachtregime») sollen von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages Angebote verhindern, die zu einem Alkoholemehrkonsum verleiten können. Vorab soll es dem Detailhandel verboten sein, nach 22 Uhr alkoholische Getränke zu verkaufen (nächtliches Verkaufsverbot für den Detailhandel). Wer ab 22 Uhr Alkohol beziehen will, soll dies in den preislich teureren Ausschankbetrieben tun. Zudem soll diesen ebenfalls ab 22 Uhr das preislich vergünstigte Angebot von alkoholischen Getränken verboten werden (nächtliches Verbot von Lockvogelangeboten in der Gastronomie). Mit den Massnahmen des «Nachtregimes» soll in erster Linie die Bezugsquelle von Billigalkohol während der Nacht versiegen.

*Weitere Informationen in Zusammenhang mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes finden Sie unter: [www.eav.admin.ch](http://www.eav.admin.ch) > Totalrevision*

*Verbot von Lockvogelangeboten für Spirituosen:* Wie bis anhin sollen Lockvogelangebote für Spirituosen generell verboten bleiben. Damit soll eine bewährte Handelsbestimmung des bisherigen Rechtes mit den neuen Massnahmen des «Nachtregimes» kombiniert werden.

*Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für den Handel mit alkoholischen Getränken:* Künftig müssen Alkoholverkaufsstellen nur noch der im Lebensmittelgesetz vorgeschriebenen Meldepflicht nachkommen. Ein separates Bewilligungs- oder Meldeverfahren für den Handel mit alkoholischen Getränken ist demnach im neuen Alkoholhandelsgesetz nicht mehr vorgesehen. Den Kantonen wird es jedoch freigestellt, nach kantonalem Recht eine Bewilligung vorzusehen.

### **Optimierung der Aufgabenerfüllung**

Mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes werden die Aufgaben im Alkoholbereich neu aufgeteilt. Die EAV – die älteste Anstalt des Bundes – wird nach der Privatisierung des Profitcenters Alcosuisse im Zuge der Ethanolmarktliberalisierung in die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) integriert und für die Umsetzung der revidierten Alkoholgesetzgebung zuständig sein.

Dank weiterer Aufgabenoptimierungen kann sich das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) vermehrt auf seine wirtschaftsbezogenen Tätigkeiten konzentrieren. Das Prüflabor der EAV ist seit dem 1. November 2011 Teil des Bundesamtes für Metrologie (METAS). Weiter ist die Übernahme präventionspolitischer Aufgaben, namentlich die Vergabe von Unterstützungsleistungen, durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorgesehen. Ferner wird auch geprüft, ob die Weiterbildung und die Forschung im Bereich Spirituosen in die alleinige Zuständigkeit des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) übergehen sollen.

*Marianne Weber Erb*

## Totalrevision des Alkoholgesetzes

# Künftig nur noch zwei Bewilligungen

Die geltende Alkoholordnung kennt 43 Bewilligungen. Davon sollen nach der Totalrevision des Alkoholgesetzes nur noch zwei übrigbleiben.

### Bewilligungen in Zusammenhang mit dem geltenden Alkoholgesetz

#### Brennapparate

1. Bewilligung zum Erwerb
2. Bewilligung zur Installation
3. Bewilligung zur Standortveränderung
4. Bewilligung zum Ersatz
5. Bewilligung zur Abänderung
6. Bewilligung zur Übertragung von Brennapparaten
7. Bewilligung für das Ausmieten einer Brennerei
8. Bewilligung zur Ausführung von Brennaufträgen
9. Bewilligung zum Brennen für gewerbliche Brennauftraggeber

#### Import

10. Bewilligung für die Einfuhr von Sprit mit 80 Volumenprozent oder mehr
11. Bewilligung an Importeure und Importeurinnen, gebranntes Wasser, die für den Verbrauch bestimmt sind, unter Steueraussetzung in einem Steuer- oder Verschlusslager zu bewirtschaften
12. Bewilligung an Wiederverkäufer, gebranntes Wasser zu Trink- und Genusszwecken unter Steueraussetzung in einem Steuer- oder Verschlusslager zu bewirtschaften
13. Bewilligung für die Verwendung von unbesteuertem und nicht vollständig denaturiertem Sprit
14. Bewilligung für das Nachetikettieren von Flaschen und Behältnissen

#### Herstellung (Landwirtschaft)

15. Bewilligung zum Ausmieten von Brennapparaten und zur Ausführung von Brennaufträgen
16. Bewilligung zum Brennen an Landwirte und Landwirtinnen, die der gewerblichen Kontrolle unterstellt sind

#### Herstellung (gewerbliche Hersteller mit landwirtschaftlichem Hintergrund)

17. Bewilligung für Umbrand
18. Bewilligung für Mazeration
19. Bewilligung zur Alkoholrückgewinnung

#### Herstellung (gewerbliche Hersteller)

20. Bewilligung für den Einsatz von Demethylisierungs- und Aromaanlagen
21. Bewilligung zur Benützung eines Brennapparates zu anderen Zwecken als zur Spirituosenherstellung
22. Bewilligung, nebst der Brennerei ein anderes, in einem natürlichen Zusammenhang stehendes Gewerbe zu betreiben
23. Bewilligung zum Brennen anderer als in der Konzession genannter Rohstoffe
24. Bewilligung für das Umbrennen
25. Bewilligung für das Mazieren
26. Bewilligung für die Entalkoholisierung
27. Bewilligung für die Alkoholrückgewinnung
28. Bewilligung (Zustimmung) zum Einsatz einer Informatikanwendung oder zur Ergänzung eines bereits bestehenden EDV-Programms

#### Herstellung (Lohnbrenner)

29. Bewilligung für den Einsatz von Demethylisierungs- und Aromaanlagen
30. Bewilligung für das Ausleihen, Vermieten oder Mieten einer Brennerei-Einrichtung
31. Bewilligung zur Benützung eines Brennapparates zu anderen Zwecken als zur Spirituosenherstellung
32. Bewilligung, nebst der Brennerei ein anderes, in einem natürlichen Zusammenhang stehendes Gewerbe zu betreiben
33. Bewilligung zum Brennen anderer als in der Konzession genannter Rohstoffe
34. Bewilligung zum Einsatz einer Informatikanwendung oder zur Ergänzung eines bereits bestehenden EDV-Programms

#### Herstellung (Kleinproduzenten)

35. Umwandlung bestehender Bewilligungen zur Benützung eines eigenen Brennapparates in eine Konzession

#### Handel

36. Grosshandelsbewilligung
37. Kleinhandelsbewilligung
38. Ausnahmbewilligung

#### Steuer- und Verschlusslager

39. Bewilligung zum Führen eines Steuerlagers
40. Bewilligung zum Führen eines Verschlusslagers
41. Bewilligung an Steuer- oder Verschlusslagerbetriebe zur Erhöhung des Toleranzwertes, der den festgelegten Wert gemäss Anhang der Alkoholmengenverordnung übersteigt
42. Bewilligung zur Änderung der bewilligten Betriebsverhältnisse
43. Bewilligung, Räume oder Betriebseinrichtungen vorübergehend für andere Zwecke zu nutzen als in der erteilten Bewilligung aufgeführt

Die von der geltenden Alkoholordnung stipulierten 43 Bewilligungen sollen sicherstellen, dass die Behörden über alle steuerlich relevanten Neuerungen und Änderungen informiert sind. Selbst die kleinste räumliche Verschiebung des Brennapparates muss bis heute angezeigt werden. Die bemerkenswerte Zahl der Bewilligungen lässt den Kontrollaufwand des Staates inschier Unermessliche anwachsen. Das seinerzeitige Verständnis einer umfassenden staatlichen Zuständigkeit im Bereich der gebrannten Wasser wirkt bis heute nach und soll nun mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes einer modernen Gesetzgebung weichen. Im neuen Spirituosensteuergesetz werden nur noch zwei Bewilligungen vorgesehen.

### Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers

In den von der EAV als Steuerlager zugelassenen Betrieben bzw. Betriebsteilen können Spirituosen hergestellt, be- und verarbeitet, gelagert und zum Versand bereitgestellt werden. Die Steuer darauf ist grundsätzlich erst zu entrichten, wenn die Ware das Lager verlässt. Damit verzichtet der Bund vorübergehend auf Steuern, die ihm zustehen. Das für ihn damit verbundene Risiko deckt er ab, indem er Steuerlager einer Bewilligungspflicht unterstellt und von Sicherheitsleistungen abhängig macht (z. B. Bankgarantien).

### Verwendungsbewilligung

Mit der Verwendungsbewilligung gewährt der Bund den steuerfreien Bezug von eigentlich steuerpflichtigem undenaturiertem Ethanol. Dieses kann verarbeitet, gelagert und sogar verkauft werden, sofern der Käufer ebenfalls über eine Verwendungsbewilligung verfügt. Die Verwendungsbewilligung soll verhindern, dass der Bund Steuern einzieht, die er nachher wieder zurückerstatten muss. Dies ist namentlich der Fall, wenn Ethanol nicht Trinkzwecken zugeführt wird (z. B. Herstellung von Medikamenten oder Chemikalien). Mit der Verwendungsbewilligung geht der Bund weniger Risiken ein, Sicherheitsleistungen sind deshalb nicht erforderlich.

Marianne Weber Erb

## Totalrevision des Alkoholgesetzes

# Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes: die Reaktionen

«Alkohol» ist ein emotionales Thema. Dies beweisen 17 Volksabstimmungen sowie mehr als 180 Eingaben im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des Alkoholgesetzes. Die sehr unterschiedlichen Reaktionen auf die Grundsatzentscheidungen des Bundesrates vom 7. September 2011 und auf die Verabschiedung der Botschaft am 25. Januar 2012 geben einen Vorgeschmack auf die kommenden Diskussionen im Parlament.

### Wesentlich besser als befürchtet

«Die Begeisterung des SGV und der AWMP [...] hält sich in engen Grenzen. [...] Die Einführung eines Alkoholverkaufsverbots zwischen 22 Uhr bis 6 Uhr im Detailhandel ist als diskriminierend und unverhältnismässig abzulehnen, da davon die gesamte Bevölkerung betroffen wird. Die vorgeschlagene Regelung ist zudem realitätsfremd und entspricht nicht mehr den heutigen Lebensgewohnheiten. Dagegen unterstützen der SGV und die AWMP die Verstärkung des Jugendschutzes. Ebenso finden die vorgeschlagenen Steuererleichterungen und -befreiungen sowie die Aufhebung dreier Monopole und von 41 der 43 staatlichen Bewilligungen unsere volle Unterstützung. Dies führt zu einem vom SGV immer wieder geforderten Regulierungsabbau.»

*Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) und Allianz der Wirtschaft für eine massvolle Präventionspolitik (AWMP), Medienmitteilung vom 27.01.2012*

### Bundesrat beugt sich dem Druck der Wirtschaft

«[Der Bundesrat] unterstreicht zwar die Notwendigkeit einer starken Alkoholprävention – präsentiert aber trotz punktueller Verbesserungen eine eigentliche Liberalisierungsvorlage. Die Suchtfachleute sind enttäuscht: Solange ein Apfel teurer ist als ein Bier, kann von Jugendschutz und Prävention nicht ernsthaft die Rede sein. [...] Der Bundesrat verzichtet auf eine Teuerungsanpassung der Spirituosensteuer – und schenkt der Alkoholindustrie damit jährlich 30 Millionen Franken. Das Geschenk wird versüsst durch den Verzicht auf die Besteuerung von Alkohol in Lebensmitteln. Dem Fiskus entgehen weitere 15 Millionen Franken jährlich. [...] Der Bundesrat schafft keine Instrumente, damit Alkoholexzessen bei Grossanlässen begegnet werden kann. [...] Diese Versäumnisse werden auch nicht aufgewogen durch die geplanten Verbesserungen.»

*Fachverband Sucht, Medienmitteilung vom 27.01.2012*

### Eine an sich liberale Vorlage

«[...] Darin liegt das Unliberale: Wegen des Fehlverhaltens weniger werden alle in ihrer Freiheit eingeschränkt und der Detailhandel in seiner Wirtschaftsfreiheit beschränkt. [...] Im Übrigen hat sich der Bundesrat jedoch für eine liberale Reform der Alkoholgesetzgebung entschieden. Er bricht die uralten Monopole auf, baut gezielt ausufernde Bürokratie ab, reduziert und vereinfacht die Verfahren auf konsequente Weise. [...] Am Parlament wird es nun sein zu prüfen, ob die gleichzeitig vorgeschlagenen und im Widerspruch zur sonstigen Stossrichtung der Reform liegenden Schritte hin zum Fürsorgestaat angebracht sind. [...]»

*Neue Zürcher Zeitung, 28.01.2012*

### Ständige Verfügbarkeit von Alkohol wichtiger als Jugendschutz?

«Noch ein Verbot mehr, ist der erste Gedanke, der wohl den meisten durch den Kopf geht [...] Die Kardinalfrage in dieser Causa lautet: Was ist höher zu gewichten, die ständige Verfügbarkeit von Alkohol in den Läden oder der Jugendschutz? Denn es ist eine Tatsache, dass ein rigoroses Nachtregime beim Trinkverhalten von Jugendlichen Wirkung zeigt. [...] Denn gar so schlimm ist die Einschränkung dann auch wieder nicht: Bis 22 Uhr können Herr und Frau Schweizer nach wie vor Alkohol in jeder Form und Menge einkaufen. Und in den Restaurants und Bars fliesst ja weiterhin dieser betörende Saft ungehindert bis spät in die Nacht. [...]»

*Gregor Poletti, Berner Zeitung, 28.01.2012*

### Zeitlich und örtlich begrenzte Verbote vermisst

«Die Verfügbarkeit von billigem Alkohol war noch nie so gross wie heute. [...] [Ich] hätte es begrüsst, wenn der Bundesrat zusätzlich die Möglichkeit zeitlich und örtlich begrenzter Verbote des Verkaufs und des Konsums von Alkohol im Gesetz vorgesehen hätte. Gemeinden und Städte hätten dadurch die Möglichkeit gehabt, flexibel auf Botellones oder problematische Fussballspiele zu reagieren.»

*Reto Nause, Sicherheitsdirektor der Stadt Bern, Der Bund, 08.09.2011*

### Einmalige Chance verpasst

«[...] Die einmalige Gelegenheit wurde verpasst, die Erkenntnisse aus Forschung und Praxis in ein zukunftsorientiertes Gesetz einfließen zu lassen. [...] Eine Anpassung des Steuersatzes von 29.– auf 32.– Franken pro Liter reinen Alkohols sowie eine jährliche Anpassung dieses Betrages an die Teuerung wären wirksam und problemlos umzusetzen. [...] Lockvogelangebote müssten für alle alkoholischen Getränke verboten werden. [...] Die Werbung [sollte] für alle alkoholischen Getränke in einem Gesetzesartikel einheitlich geregelt werden. [...] Sucht Info Schweiz begrüsst, dass jedes öffentliche Lokal mindestens drei alkoholfreie Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk anbieten muss. Ebenso unterstützen wir das Verbot, zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens alkoholische Getränke zum Mitnehmen zu verkaufen. Dass auf Bundesebene eine gesetzliche Grundlage für Alkoholtestkäufe geschaffen wird, ist ebenso sehr begrüssenswert. [...]»

*Sucht Info Schweiz, Medienmitteilung vom 27.01.2012*

### Schluss mit der Bevormundung!

«[...] Einmal mehr scheint die Landesregierung einen diffusen Präventionsgedanken zugunsten weniger stärker zu gewichteten als die Freiheitsrechte der mündigen und verantwortungsvollen Mehrheit. Darüber hinaus ist die Zweckmässigkeit des beschlossenen Verkaufsverbots mehr als zweifelhaft. [...] Für die Jungfreisinnigen Schweiz ist daher klar, dass sie gegen das revidierte Alkoholgesetz, sollte es in dieser Form durchs Parlament kommen, das Referendum ergreifen werden. [...]»

*Jungfreisinnige Schweiz, Medienmitteilung vom 07.09.2011*

### Fertig lustig: Happy Hours werden verboten

«Bundesbern meint es gut mit uns. Es ist geradezu rührend, wie sich die Verwaltung darum bemüht, uns bei jedem Schritt im täglichen Leben helfend zur Seite zu stehen. [...] Die Revision des Alkoholgesetzes muss durchaus vor diesem Hintergrund gesehen werden. Die Regulierungsanträge bzw. bestehenden Vorschriften reichen von Verkaufsverboten, Werbebeschränkungen bis zur Forderung nach Mindestpreisen und Anweisungen zur Sortimentsgestaltung. Der Schritt zur totalen Planwirtschaft ist nicht mehr gross. [...] Wer meint, [dank dem «Nachtregime»] trinke ein einziger Jugendlicher weniger Alkohol, gibt sich wahrscheinlich auch der Illusion hin, Schliessfächer an den Bahnhöfen könnten nicht für das Bunkern von Alkoholika missbraucht werden. Wo aber bleibt die elterliche Erziehungsverantwortung? Mit Verboten löst man keine Probleme, sie dienen Politikern nur zur Beruhigung ihres Gewissens. [...]»

*Gregor A. Rutz, Mitbegründer IG Freiheit, NZZ am Sonntag, 05.02.2012*

### Ein Verkaufsverbot macht Sinn, löst aber nicht alle Probleme

«[...] Exzessiver Alkoholkonsum ist zu jeder Tages- und Nachtzeit problematisch, und zwar unabhängig vom Alter. Der Konsum nimmt in den späteren Nachtstunden aber zu. Das ist auch am St.Galler Fest zu beobachten. Der frühere Bewirtungsschluss hat in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, dass auf der Sanitätsstelle wesentlich weniger alkoholbedingte Notfälle zu behandeln waren. Und wir hatten auch weniger Gewalt und Lärm. [...] Ein Verkaufsverbot macht Sinn, wird aber nicht alle Probleme lösen. Viel weiter kann man mit Blick auf unsere freiheitliche Rechtsauffassung meines Erachtens nicht gehen. [...]»

*Nino Cozzio, Chef der Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St.Gallen, St.Galler Tagblatt, 13.09.2012*

### Verantwortung für Alkoholpolitik beim BAG

«[...] Für das Blaue Kreuz ist der vorliegende Vorschlag insgesamt mehr als enttäuschend und muss in der parlamentarischen Beratung dringend korrigiert werden. Das Blaue Kreuz fordert Bundesrat und Parlament auf, das Steuer deutlich herumzureissen und wirksame Massnahmen im Bereich der Preispolitik sowie der Einschränkung von Erhältlichkeit und Werbung in das Gesetz aufzunehmen. Es fordert ausserdem, die Verantwortung für die gesamte Alkoholpolitik im Sinn von Gesundheitspolitik dem Bundesamt für Gesundheit zu übertragen.»

*Blaues Kreuz Schweiz, Medienmitteilung vom 08.09.2011*

### Vorschläge überzeugen nicht

«Die nun vorgeschlagene Lösung [Steuerstaffelung für Kleinhersteller] ist marktverzerrend, nicht zielführend und bringt erst noch einen grösseren administrativen Aufwand. [...] In der Praxis werden viele wieder selber einen Brennshafen anschaffen, um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu gelangen. [...]»

*Josiane Enggasser, Vizedirektorin des Schweizer Obstverbandes (SOV), Früchte und Gemüse, 10/2011*

## Alkoholmarkt

# NPA 2008–2012: Bilanz über die Aktivitäten der EAV

Das Nationale Programm Alkohol (NPA) wurde vom Bundesrat 2008 verabschiedet mit dem Ziel, den problematischen Konsum von Alkohol zu vermindern. Nun biegt das Fünfjahresprogramm mit seinen rund dreissig Aktivitäten in die Zielgerade ein, bevor es allenfalls verlängert wird. Die EAV nutzt diese Gelegenheit, Bilanz über ihren Beitrag zur Umsetzung des NPA zu ziehen.

Die Vision des NPA lautet: «Wer alkoholische Getränke trinkt, tut dies, ohne sich selber und anderen Schaden zuzufügen.» Seit 2008 wird diese Vision unter der Leitung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV), der Eidgenössischen Kommission für Alkoholfragen (EKAL) und der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) innerhalb der rund dreissig Aktivitäten in die Praxis umgesetzt.

### Fünf Kernziele der EAV

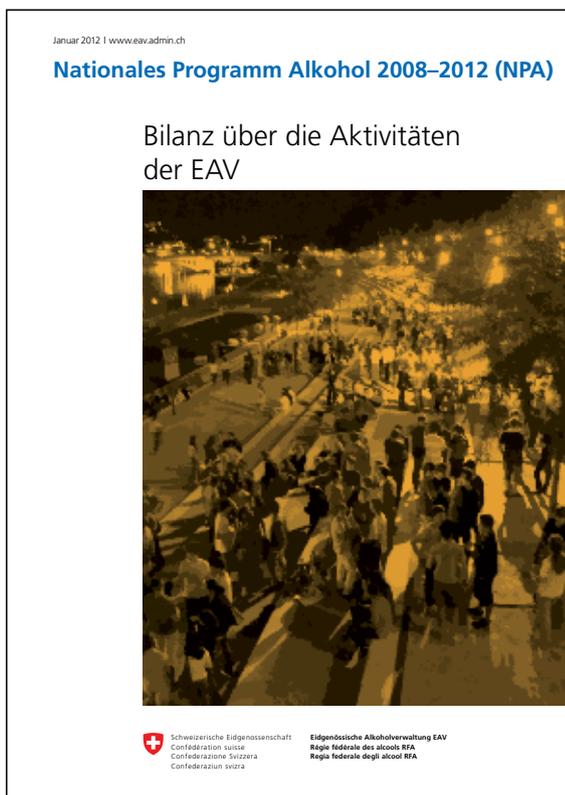
Gestützt auf ihre Fachkompetenzen (Marktaufsicht, Verhältnisprävention) und ihr einzigartiges Netzwerk (Nähe zu den Wirtschaftsakteuren) konzentriert die EAV ihre Tätigkeit im NPA auf fünf Kernziele:

1. Wirksamer Jugendschutz durch eine bessere Umsetzung der geltenden Vorschriften, namentlich durch die Einhaltung des vorgeschriebenen Abgabalters (16/18)
2. Transparenz bei der Finanzierung der Alkoholprävention
3. Optimierung der Rechtsgrundlagen
4. Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund
5. Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit

### Wichtiger Beitrag zur Konkretisierung des NPA 2008–2012

Mit Blick auf das Jahr 2012 stellt die EAV ihren konkreten Beitrag dar, den sie zu diesem bezüglich seiner Tragweite und der beteiligten Partner ambitionösen und relevanten Programm geleistet hat:

- Das von der EAV mit ihren Partnern aus der Wirtschaft erarbeitete Ausbildungsmaterial stellt heute einen Standard für sämtliche Berufe rund um den Alkoholverkauf dar. Es ist ursprünglich darum gegangen, die verschiedenen bereits bestehenden Unterlagen zu harmonisieren und zu aktualisieren. Vier neue Ausbildungsmodulare stehen den interessierten Kreisen inzwischen unentgeltlich zur Verfügung.
- 2010 wurde die Zahl von 15 000 durchgeführten Alkoholtestkäufen überschritten. Die seit Anfang der 2000er Jahre in insgesamt 23 Kantonen an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten vorgenommenen Alkoholtestkäufe tragen wirksam zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei. Sie verbessern damit den Schutz der Jugend vor



Der Bericht «Bilanz über die Aktivitäten der EAV» im Rahmen des Nationalen Programms Alkohol 2008–2012 (NPA) ist auf der Internetseite der EAV zugänglich, unter: [www.eav.admin.ch](http://www.eav.admin.ch) > Themen > Prävention und Jugendschutz > Nationales Programm Alkohol 2008–2012 (NPA)

einem zu frühen oder übermässigen Alkoholkonsum. Mit der Herausgabe des Leitfadens «Alkoholtestkäufe» konnten die Qualität und die Verbreitung der Testkäufe weiter verbessert werden.

- Die innovative, in Zusammenarbeit mit Gastro-Suisse durchgeführte 16/18-Informationskampagne fordert Jugendliche auf, beim Alkoholkauf automatisch ihren Ausweis zu zeigen. Wenn man als Jugendlicher beim Erwerb von Alkohol jedes Mal den Ausweis zeigen muss, entwickelt sich daraus mit der Zeit eine Routine. Das wird die Aufgabe für das Verkaufs- und Servicepersonal wesentlich erleichtern.
- Die Schaffung eines Expertengremiums zur Prüfung aller Beitragsgesuche im Bereich der Alkoholprävention auf nationaler Ebene stellt eine grösstmögliche Objektivität und Qualitätskontrolle im Sinne des NPA sicher.
- Der Bericht über die Verwendung des Alkoholzehntels in den Kantonen ist im Zuge eines Pilotprojekts detaillierter und transparenter gestaltet worden und erlaubt neu aussagekräftige Vergleiche. Die neue Form des Berichtes wird schrittweise für alle Kantone eingeführt.
- Neue Plattformen haben den Austausch zwischen Kantonen und Bund intensiviert. Wenn man sich über Probleme und Erfahrungen austauscht, kann man auch das gegenseitige Wissen nutzen. Das breite Spektrum der eingebrachten Themen und das rege Interesse bestätigen die Notwendigkeit dieser Plattformen.

- Die EAV konnte dem Jugendschutz durch ihre Medienpräsenz bei zentralen Themen Geltung verschaffen. Dabei ging es um Themen wie etwa die Aufnahme der Alkoholtestkäufe oder die Aufnahme der reduzierten Erhältlichkeit von alkoholischen Getränken in das künftige Alkoholhandelsgesetz.

#### **NPA für Partner greifbar geworden**

Die EAV hat trotz ihres begrenzten Zuständigkeitsbereiches in Sachen Prävention einen wichtigen Beitrag zur Konkretisierung des NPA 2008–2012 geleistet. Die dem NPA zugrunde gelegte Vision hat im Laufe der Programmtätigkeit Konturen angenommen und ist für die Partner – insbesondere aus der Wirtschaft – greifbar geworden. Diese haben sodann die Gelegenheit zur Mitwirkung genutzt. Auf diese Weise haben die Massnahmen im Rahmen des NPA die Einhaltung der bisherigen, bis zum Inkrafttreten des neuen Alkoholhandelsgesetzes geltenden Gesetzesvorschriften deutlich verbessern können.

*Philippe Vuichard*

#### **Ein konkretes Ergebnis des EAV-Engagements im NPA: der Leitfaden zur Durchführung von Alkoholtestkäufen**

Im Jahr 2008 haben das BAG und die EAV die bislang mit Alkoholtestkäufen gemachten Erfahrungen festgehalten. Die einzelnen Vorgehensweisen und Resultate wurden analysiert, und gleichzeitig wurden Empfehlungen formuliert, um die Praxis der Alkoholtestkäufe namentlich auch aus Gründen der Statistik und Vergleichbarkeit zu harmonisieren und zu optimieren. Die Best Practices wurden als Grundlage für ein Handbuch zur Standardisierung der Alkoholtestkäufe zusammengestellt.

Aus dem von der EAV überarbeiteten, bereinigten und vereinfachten Handbuch ist 2010 ein Leitfaden für Alkoholtestkäufe entstanden. Anhand der bereitgestellten Standards können Kantone, Gemeinden, Städte und NGO die Alkoholtestkäufe auf identische Weise durchführen und dokumentieren. Der Leitfaden «Alkoholtestkäufe» enthält die Konzepte der verschiedenen Präventionsstellen, die sich in der Praxis bewährt haben. Er kann kostenlos von der Internetseite der EAV heruntergeladen werden ([www.eav.admin.ch](http://www.eav.admin.ch)).

## Alkoholmarkt

# E-Herausforderungen für die Alkoholgesetzgebung

**Soll die Alkoholgesetzgebung an die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts angepasst werden, so geht dies nicht, ohne einen Blick auf die Entwicklungen im Bereich des Internets und anderer elektronischer Medien zu werfen. Im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes hat die EAV David Rosenthal, Experte für IT- und Internetrecht der Anwaltskanzlei Homburger, mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens beauftragt.**

Für die Bewerbung von Alkohol ist das Internet in zweierlei Hinsicht von besonderer Bedeutung. Zum einen lassen sich über das Web bestimmte Zielgruppen besser und mit weniger Streuverlusten ansprechen (sog. «Targeting»). Zum anderen erlaubt das Internet Formen der Werbung, die aus technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen bisher nicht möglich waren. So betreiben Anbieter von Alkoholika heute beispielsweise nebst Gewinnspielen und anderen Attraktionen Diskussionsforen auf Social-Media-Plattformen oder auf ihren eigenen Websites, in denen das Zielpublikum animiert wird, sich über den mit ihren Produkten verbundenen Lebensstil zu äussern. Zahlreiche Unternehmen nutzen inzwischen auch Smartphone-Apps als Werbeträger, z. B. zum Thema «Cocktail mixen».

### **Dürftiger Jugendschutz – für Spontankäufe jedoch untauglich**

Das Internet hat auch neue Formen des Handels mit Alkohol mit sich gebracht. Es eignet sich zwar nicht für Spontankäufe, dafür umso mehr für den Versandhandel, auch grenzüberschreitender Natur. Verschiedene Möglichkeiten bestehen, wie sich die erforderliche Alterskontrolle mehr oder weniger – mit gewissen Umgehungsmöglichkeiten – sicherstellen lässt: der Einsatz von Kreditkarten, elektronisch übermittelte Passkopien, die Prüfung von ID-Codes oder eine Altersprüfung durch die Kurierdienste. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass von diesen Möglichkeiten häufig nicht oder nicht konsequent Gebrauch gemacht wird. Der Verkauf von Alkohol durch Privatpersonen auf Auktionsplattformen wird seinerseits in aller Regel ohne Alterskontrolle praktiziert.

### **Gesetzesvollzug im Internetzeitalter**

Die bestehenden Beschränkungen für die Alkoholwerbung und den Handel mit Alkohol sind bereits weitgehend technologieneutral formuliert

und daher grundsätzlich auch auf entsprechende Aktivitäten im Internet anwendbar. Die Herausforderungen liegen woanders.

Eine der Herausforderungen ist die Internationalität der Alkoholwerbung und des Handels mit Alkohol im Internet. Die Schweizer Werbe- und Handelsverbote gelten nur für Sachverhalte, die sich in der Schweiz abspielen. Zwar kann diese Voraussetzung durchaus erfüllt sein, wenn beispielsweise eine Online-Alkoholwerbung eine hinreichend gewichtige Auswirkung in der Schweiz entfaltet. Doch ist es in derartigen Fällen oft nicht einmal möglich, die im Ausland befindlichen Verantwortlichen zu identifizieren, geschweige denn, sie rechtlich zu verfolgen. In der Praxis vielversprechender ist es daher, auf die Kooperationsbereitschaft der betreffenden Werbetreibenden und der Internetprovider, auf deren Online-Plattformen die Verstösse stattfinden (sog. «Hosting-Provider»), zu setzen. Dies gilt analog für die Bekämpfung von illegalen Alkoholverkäufen im Internet. Zusätzlich bietet sich auch die Überwachung des Imports an, jedenfalls wenn die Ware auf dem Postweg eingeführt wird. In anderen Bereichen haben sich solche Kontrollen bewährt, etwa gegen den illegalen Internethandel mit Arzneimitteln.

Nicolas Rion

*Der vorliegende Artikel basiert auf dem Gutachten «Regulierung Alkoholwerbung und -handel im Internet: Möglichkeiten und Grenzen aus rechtlicher und technischer Sicht», das von David Rosenthal, Experte für IT- und Internetrecht der Anwaltskanzlei Homburger, im Herbst 2011 im Auftrag der EAV erstellt wurde. Das Gutachten ist auf der Internetseite der EAV zugänglich, unter: [www.eav.admin.ch](http://www.eav.admin.ch) > Totalrevision > Wissenschaftliche Grundlagen.*

## Alkoholmarkt

# Den Rauschzustand durch andere Körperteile erlangen

**Der problematische Alkoholkonsum von jungen Menschen ist auch in der Schweiz eine vieldiskutierte Herausforderung. Zu reden geben neben dem «einfachen» übermässigen Alkoholkonsum auch immer wieder neue, oftmals gefährliche Konsummethode.**

Bereits seit längerer Zeit ist in der Schweiz «Binge Drinking» (Rauschtrinken), eine aus Grossbritannien stammende Konsumart, verbreitet. In mehreren europäischen Ländern sind nun neue besorgniserregende Trends aufgetaucht.

### **Durchs Auge in den Rauschzustand**

Beim sogenannten «Eyeballing» (eyeball = Augapfel) wird meist hochprozentiger Alkohol, beispielsweise Wodka, direkt ins Auge geschüttet. Die Annahme, dass der Alkohol schneller ins Blut gelangt und die Konsumierenden danach rascher betrunken sind, ist laut Experten falsch. Dies vor allem aufgrund der eher geringen Menge an aufgenommenem Alkohol. Jedoch sind die möglichen Folgeschäden beträchtlich. Gemäss Aussagen von Ärzten «brennt» sich der hochprozentige Alkohol durch die Netzhaut. Neben chronischen Schmerzen kann «Eyeballing» auch zu einer Verminderung der Sehkraft oder gar zur Erblindung führen.

### **Tequila atmen**

Grosse Schlagzeilen machten im vergangenen Jahr sogenannte «Oxy-Shots» auf Mallorca. Bei dieser Konsumart werden mit Sauerstoff gemischte Spirituosen, z. B. Tequila, aus einem Glasröhrchen inhaliert. Aufgrund der befürchteten Gesundheitsschäden verboten die spanischen Behörden die Methode.

Gemäss den Konsumierenden soll die Wirkung eines «Oxy-Shots» sehr rasch eintreten und vergleichbar mit vier Drinks der gleichen Alkoholsorte sein. Auch hier sind die Gesundheitsrisiken



beträchtlich. Gefährdet ist vor allem die Lunge, in die der zerstäubte Alkohol direkt, ohne vorgängige «Entgiftung» durch die Leber, gelangt.

### **Alkohol in Tampons**

Bei einem weiteren, noch nicht so weit verbreiteten Trend werden in Spirituosen getunkte Tampons vaginal oder rektal eingeführt. Ausser vor der gefährlich rasch eintretenden Wirkung des Alkohols warnen Ärzte bei dieser Konsumform vor einer Schädigung der Schleimhäute und damit vor einem erhöhten Infektionsrisiko. Konsumierende irren sich jedoch, wenn sie annehmen, dass durch diese Methode kein Alkohol im Atem riechbar ist. Denn der Alkohol gelangt durch das Blut letztlich auch in die Lunge und so in den Atem.

### **Betrifft es auch die Schweiz?**

Bisher scheinen die beschriebenen Konsumformen in der Schweiz noch wenig bekannt zu sein. Es ist jedoch zu vermuten, dass diese Trends – zumindest vereinzelt – von anderen europäischen Ländern auch in die Schweiz überschwappen werden.

*Matyas Külhan / Dominic Bütschi*

### **Alkoholhandelsgesetz berücksichtigt neue Trends**

Mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes erhält der Bundesrat neu die Möglichkeit, andere alkoholhaltige Erzeugnisse denselben Regeln wie alkoholische Getränke zu unterstellen (Alkoholhandelsgesetz, Art. 2 Abs. 3). Als Anwendungsfälle kommen alkoholhaltige Pulver, Puddings, Pasten, Tampons, Sprays oder Schwämme in Betracht. Voraussetzung dafür, dass der Bundesrat handelt, ist stets, dass von den Erzeugnissen eine vergleichbar problematische Wirkung auf die Gesundheit wie von alkoholischen Getränken ausgeht.

## Im Gespräch

# «Alkohol betrifft alle – auch jene, die nicht trinken.»

**«Jetzt für die Zukunft» lautet das Motto von Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf in ihrem Präsidentschaftsjahr 2012. Mit demselben Leitgedanken hat der Bundesrat am 25. Januar 2012 die Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes verabschiedet. Im Gespräch mit C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH erläutert die Bundespräsidentin die bedeutendsten Neuerungen nach diesem wichtigen Meilenstein.**

*EAV: Oft wird die Totalrevision des Alkoholgesetzes auf Schlagzeilen wie «Kein Bier mehr nach 22 Uhr» reduziert. Wie fassen Sie die Revision zusammen?*

Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf: Mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes legt der Bundesrat den Grundstein für eine zeitgemässe, einheitliche und wirksame Alkoholpolitik. Die Verstärkung des Jugendschutzes und die Massnahmen des «Nachtregimes» verkörpern die neue Strategie des Bundes, die darauf abzielt, den Fokus auf die Abgabe von Alkohol an Endkunden zu legen. Dabei wird nur noch der Alkohol besteuert, der tatsächlich getrunken wird, und alle alkoholischen Getränke werden, mit wenigen Ausnahmen, gleich behandelt. So werden die problematischen Brennpunkte im Alkoholbereich gezielt angegangen, und die Wirtschaft wird endlich von ihren historischen Fesseln befreit.

*Die einen befürchten ein zu liberales Gesetz, die anderen einen zu grossen Staatsinterventionismus. Was trifft zu?*

«Alkohol» ist ein sehr emotionales Thema. Er betrifft alle – auch jene, die nicht trinken. Der Bundesrat hat den pragmatischen Weg gewählt und trägt so den Erwartungen verschiedener Interessengruppen Rechnung. Kantone und Gemeinden stehen hinter dieser Vorlage – sie sind es, die sich täglich mit den Auswirkungen von Alkoholexzessen konfrontiert sehen. Wenn die Kritik von Wirtschaft und von Präventionskreisen gleichermaßen kommt, kann der gewählte Mittelweg so falsch nicht sein.

*Kann das neue «Nachtregime» wirklich einen Beitrag zur Reduktion der Probleme leisten?*

Nächtliche Zwischenfälle, die auf übermässigen Alkoholkonsum zurückzuführen sind, häufen sich. Das ist eine Konsequenz unserer «24-Stunden-Gesellschaft». Mehrere Kantone und Gemeinden, wie Genf oder Chur, und unsere

Nachbarländer haben positive Erfahrungen mit nächtlichen Einschränkungen gemacht. Bestimmt verschwinden nicht alle Probleme, wenn ab 22 Uhr kein Alkohol mehr im Detailhandel verkauft wird und Vergünstigungen auf Alkohol untersagt sind. Die Hürden werden jedoch höher: Die Spontaneität des Rausches wird eingeschränkt, und die billigste Bezugsquelle für Alkohol während der Nacht versiegt. Ab wann das «Nachtregime» greifen soll, wird im Parlament noch Gegenstand von Diskussionen sein. Darüber hinaus können Kantone oder Verkaufsstellen selber wie bis anhin striktere Regelungen vorsehen. Schliesslich wird es wichtig sein, die Wirksamkeit dieser neuen Instrumente zu messen. Der Bundesrat hat eine entsprechende Evaluationsklausel im Alkoholhandelsgesetz vorgeschlagen.

*Die Wirtschaft ist erleichtert, die Prävention enttäuscht: Im revidierten Alkoholgesetz sind keine preislichen Massnahmen vorgesehen. Warum hat der Bundesrat darauf verzichtet?*

Nicht jeder Alkohol ist heute billig, und nicht jede Verkaufsstelle bietet billigen Alkohol an. Problematisch sind die Billigangebote. Der Bundesrat hat daher verschiedene Optionen prüfen lassen, ob und wie diese Angebote gezielt verteuert werden könnten. Eingehende Analysen haben gezeigt, dass jede einzelne dieser Optionen entweder gegen die Bundesverfassung oder gegen das Freihandelsabkommen mit der EU verstossen würde oder dass sie nicht zielführend wäre, weil alle Alkoholika pauschal verteuert würden. Da der Gesamtkonsum von Alkohol rückläufig ist und die grosse Mehrheit der Bevölkerung vernünftig mit Alkohol umgeht, nehmen wir von preislichen Massnahmen Abstand. Wir richten stattdessen den Fokus auf die Abgabe von Alkohol. Mit dem «Sirupartikel» ist ausserdem garantiert, dass die Alkoholpreise nicht ins Bodenlose sinken.

«Die Verstärkung des Jugendschutzes und die Massnahmen des «Nachtregimes» verkörpern die neue Strategie des Bundes. Der Fokus liegt auf der Abgabe von Alkohol an Endkunden.»



*Die inländische Spirituosenproduktion ist massiv eingebrochen. Was unternimmt der Bund?*  
Für den Bundesrat ist klar, dass mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes die Rahmenbedingungen des Spirituosenmarktes tiefgreifend erneuert werden sollen. Vor dreissig Jahren beherrschten die inländischen Brände den Schweizer Spirituosenmarkt. Heute nehmen sie nur noch ungefähr zwei Prozent des gesamten Alkoholmarktes ein. Die Branche ist tendenziell überaltert, die administrativen Hürden für Neueinsteiger sind hoch. Das Herstellungsmonopol aus der Zeit der «Kartoffelschnapspest» ist überlebt. Konkret schlagen wir folgende Massnahmen vor: Ersatz des aufwändigen Konzessionssystemes durch eine Meldepflicht, Abschaffung von 41 Bewilligungen, freie Wahl der Rohstoffe oder auch Aufhebung des Verbotes, Spirituosen auf Märkten zu verkaufen. Gleichzeitig soll die Produktion gezielt entlastet werden. Dazu gehören Massnahmen wie die Steuerstaffelung für Kleinsthersteller, die Abzüge für Herstellungs-, Verarbeitungs- und Lagerverluste sowie die Steuerbefreiung für in Nahrungsmitteln enthaltene Spirituosen. Damit werden die «Spiesse» unserer Hersteller deutlich länger.

*Welche Vorteile erhofft sich der Bundesrat von einer Ethanolmarktliberalisierung?*  
Im freien Markt werden die Marktakteure selber entscheiden können, wo, wie und in welcher Qualität sie ihr Ethanol beziehen wollen. Direktimporte werden möglich sein. Der Handel mit Ethanol ist keine Staatsaufgabe mehr. Mit ihren

beiden Monopolen, dem Monopol zur Herstellung und dem Monopol zur Einfuhr von Ethanol, ist die Schweiz das letzte europäische Land, das den Ethanolmarkt noch nicht liberalisiert hat.

*In wieweit bringt die Revision eine bessere Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen?*  
In den Bereichen Alkoholhandel und -werbung herrschen heute gemischte Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen, die sich zudem je nach Art der Alkoholika unterscheiden. Wir ziehen nun klarere Linien. Die Handelsbestimmungen werden auf Bundesebene in einem einzigen Gesetz zusammengefasst und für alle alkoholischen Getränke weitgehend harmonisiert. Die Kantone sind weiterhin für den Vollzug verantwortlich. Neu wird der Bund allein für die Werbeinhalte zuständig sein. Dies macht durchaus Sinn: Werbekampagnen erfolgen europä- oder schweizweit, nicht kantonal.

*Für den Vollzug der beiden neuen Gesetze soll eine neue Organisationseinheit innerhalb der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zuständig sein. Was antworten Sie den Vernehmlassungsteilnehmern, die befürchten, mit der EAV ihren bewährten Ansprechpartner zu verlieren?*  
Die EAV ist die älteste Anstalt des Bundes, und ich freue mich, ihr dieses Jahr zu ihrem 125. Jubiläum gratulieren zu dürfen. Mit immer weniger Mitarbeitenden vollzieht sie das Alkoholgesetz mit grosser Kompetenz. Von den Akteuren des Spirituosen- und des Ethanolmarktes sowie von den Organisationen der Prävention höre ich, dass die Zusammenarbeit mit der EAV konstruktiv und partnerschaftlich erfolgt. Mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes werden die Aufgaben im Alkoholbereich neu aufgeteilt. Die EAV wird nach der Privatisierung von Alcosuisse in die EZV integriert und für die Umsetzung der revidierten Alkoholgesetzgebung zuständig sein. Der bewährte Ansprechpartner geht also nicht verloren. Künftig wird nur noch eine einzige Stelle der Bundesverwaltung für die Importeure, die Hersteller oder die Anbieter alkoholischer Getränke Anlaufstelle sein. Die übrigen Aufgaben im Bereich der Prävention sollen zum Bundesamt für Gesundheit übergehen, was wiederum organisatorische Vorteile hat.

Alcosuisse

# Schachen und Delsberg: die betriebsamen Betriebe von Alcosuisse

**Alcosuisse, das Profitcenter der EAV mit Hauptsitz in Bern, übt das Importmonopol des Bundes beim Ethanol aus. Alcosuisse versorgt die Schweizer Wirtschaft mit Ethanol zu kostendeckenden Preisen. Ein wesentlicher Teil der Logistkarbeiten wird in den beiden Betrieben von Alcosuisse – in den Tanklagern in Delsberg (JU) und in Schachen (LU) – durchgeführt.**



Alcosuisse deckt die Ethanolbedürfnisse der Schweizer Wirtschaft zu 100 Prozent mit Importen aus Drittländern, hauptsächlich aus der EU, ab. Das im Ausland eingekaufte Ethanol wird in der Regel auf der Schiene, in Bahnkesselwagen, an einen der beiden Standorte transportiert. Dank ihres optimalen Transportkonzepts erzielt Alcosuisse Jahr für Jahr beträchtliche CO<sub>2</sub>-Einsparungen. Nach Eintreffen der Lieferung im einen oder anderen Betrieb werden aus allen Transportgebinden systematisch zwei Muster entnommen (Bild) – eines zur Qualitätsüberprüfung und eines zur Archivierung. Das «Labor Alkohol» des Bundesamtes für Metrologie (METAS) in Bern analysiert umgehend das erste Muster. Nach Freigabe durch den QM-Verantwortlichen wird die eingelieferte Ware, je nach Ethanolqualität, im entsprechenden Tank eingelagert.



Das eingelagerte Ethanol wird selten unverändert weiterverkauft, sondern normalerweise nach vorgegebenen Rezepturen und Verkaufsspezifikationen mit Denaturierstoff(en) und/oder Aqua purificata gemischt. Das Gemisch kann separat gelagert werden (auf dem Gelände des Betriebes Schachen befindet sich ein Teil der Tankanlager in zwei Bergstollen, Bild). Es werden auch jetzt wieder Muster entnommen. Gibt das «Labor Alkohol» des METAS das Gemisch zum Verkauf frei, dann erhält der entsprechende Tank eine Chargennummer. Die gleiche Nummer begleitet auch das Produkt zwecks Rückverfolgbarkeit, bis der Tank leer ist.



Die Auslagerung erfolgt an zwei Arbeitsstationen, die mit unterschiedlichen Systemen und unterschiedlicher Software ausgestattet sind: Grossgebilde (4 bis 55 Tonnen) werden mit einer Masse-messung (mittels Corioliszähler) und Kleingebilde (7,5 bis 1080 Kilogramm) auf einer Waage mit spezieller Dosiervorrichtung abgefüllt (Bild). Die Gebilde werden entweder vom Kunden selbst oder von Alcosuisse zur Verfügung gestellt. Neun eigene Gebilde zählen zum Standardsortiment von Alcosuisse. Das kleinste Gebilde (7,5 Kilogramm) wird für den Brennstoff für Ethanol-Cheminées verwendet.



An der Füllstation für Grossgebilde (Bild) werden Tanks in der Grösse von 4 bis 55 Tonnen befüllt (Bahnkesselwagen, LKW-Zisternen, Wechselcontainer). Der Abfüllvorgang ist – in grösseren Dimensionen – gleich wie bei den Kleingebilden. Bei der Anlage für Grossgebilde werden die Dämpfe abgesaugt und der Gasrückführung zugeführt. Sie werden verflüssigt und können im Betrieb Delsberg für Heizzwecke verwendet werden. Nach der Abfüllung wird das Gebilde in der Warenbuchhaltung verbucht. Für jede Lieferung werden die nötigen Transportdokumente und Begleitpapiere bereitgestellt und mitgeliefert. Am Alcosuisse-Hauptsitz in Bern wird die Lieferung zur Fakturierung freigegeben.



Ein Grossteil des bestellten Ethanols wird den Kunden mit der Bahn geliefert (Cargo Rail für Grossgebilde und Kleingebilde). LKW werden aber auch für den Transport eingesetzt. Vor dem Befüllen wird die für den Transport von gefährlichen Gütern vorgeschriebene Zulassungsbescheinigung überprüft. Zu diesem Zweck gibt es spezielle Checklisten (Bild). Zum Schutz von Mensch und Umwelt werden alle Massnahmen, die für einen sachgerechten Umschlag der Güter auf das Transportmittel nötig sind, angewendet, unter anderem Brand-, Explosions- und Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene.

Mario Blum

Alcosuisse

# Wo sich die Ethanolwelt trifft

**Stelldichein der Branche in Barcelona. Zum 14. Mal versammelten sich Vertreter der Ethanolindustrie zum alljährlichen Informationsaustausch und Networking an der World Ethanol & Biofuels Conference. Die Konferenz 2011 fand vom 7. bis 10. November mit über 650 Teilnehmenden aus 45 Ländern statt – mit dabei auch Alcosuisse. Die Schwerpunktthemen: neueste Trends und Entwicklungen auf dem weltweiten Ethanolmarkt und die Schlüsselrolle des Bioethanols.**

Die World Ethanol & Biofuels Conference ist das Flaggschiff unter den zahlreichen Ethanolmessen, die jeweils über das ganze Jahr verteilt auf verschiedenen Kontinenten stattfinden. Bekannt für die hohe Qualität der Vorträge und dafür, dass sich hier die Entscheidungsträger der führenden Ethanolfirmen zum Ideenaustausch treffen, bietet die Konferenz für Alcosuisse eine ideale Plattform, um sich der Branche vorzustellen, aktuellste Marktanalysen zu hören und sowohl neue Lieferantkontakte herzustellen als auch bestehende zu pflegen. So konnte Alcosuisse während dieser 4 Tage über 30 Meetings mit verschiedenen Produzenten, Tradern und Transporteuren abhalten und dabei wichtige Geschäftskontakte knüpfen und Verträge abschliessen.

## **Richtungswechsel der Ethanolhandelsströme**

Viel Aufmerksamkeit erhielt auch dieses Mal der jeweils mit grosser Spannung erwartete Vortrag des Konferenzgründers und wohl renommiertesten Analysten des Ethanolmarktes, Christoph Berg. Sein Fazit: Die Karten auf dem Ethanolmarkt werden neu gemischt. Hatte bisher Brasilien den weltweiten Markt dominiert und mit Ethanol versorgt, so mutierte das Land 2011 vom grössten Exporteur zum Ethanolimporteuer. Grund waren zwei direkt aufeinanderfolgende schlechte Ernten, eine markant höhere Inlandnachfrage sowie der rekordhohe Zuckerpreis, der die brasilianischen Produzenten statt in die Ethanol- in die Zuckerproduktion investieren liess. In die Bresche gesprungen sind die USA, die bis anhin als grösster Importeur

von Ethanol brasilianischen Ursprungs fungierten, sowie asiatische Länder wie Pakistan.

Der Engpass in Brasilien schlägt sich auch in den Importzahlen von Alcosuisse nieder. So gingen 2011 die Importe aus Brasilien im Vergleich zum Vorjahr um 12,1 Prozent zurück, diejenigen aus Pakistan hingegen erhöhten sich im Vergleich zu 2010 um 26,5 Prozent.

## **Dekarbonisierter Transport**

Das zweite grosse Thema der Konferenz 2011 waren die Biofuels – wird doch der Löwenanteil der aktuellen weltweiten Investitionen in die Ethanolversorgungskette in diesem Sektor getätigt. So wies auch der Hauptredner der Konferenz 2011, Arthur Reijnhart, General Manager bei Shell, darauf hin, dass sein Konzern in den nächsten 4 Jahren einen Milliardenbetrag im einstelligen Bereich in das Biofuels-Joint-Venture «Raizen» investieren werde. Dies ist das grösste je getätigte Investment eines Ölmultis in die Bioethanolsparte und unterstreicht deren rasant wachsende, weltweite Bedeutung im Energiesektor.

Ganz im Gegensatz zur Schweiz: Biotreibstoffe werden nach wie vor skeptisch angesehen, da Biotreibstoffe punkto Nachhaltigkeit und Umweltbilanz nicht unumstritten sind. Allerdings könnte sich das mit den Biotreibstoffen der nächsten Generation ändern, denn laut Forschung sollen Biotreibstoffe der 2. Generation die Rohstoffe viel effizienter nutzen.

Zur Erinnerung: Alcosuisse hat Ende 2010 den Stab in Sachen Bioethanol an die Privatwirtschaft abgegeben. Derzeit wird der Schweizer Markt von der Firma North Sea Group Switzerland GmbH beliefert, deren Bioethanol aus Zellulose von Holzabfällen aus Skandinavien produziert wird.

*David Baumann*



International

# Alkoholkonsum der Jugendlichen senken: Konferenz in den Niederlanden

Die EAV hat im Oktober 2011 an der **First European Network Conference on Reducing Youth Drinking by Law Enforcement in Rotterdam** teilgenommen. **Expertinnen und Experten aus verschiedenen europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten sind in die Hafenstadt gereist, um über die Problematik zu diskutieren.**



Nationale und internationale Fachleute berichteten über ihre Erfahrungen an der Front und die Mittel zur Bekämpfung des Alkoholkonsums von Jugendlichen. In Grossbritannien führt die Polizei Testkäufe mit 15-Jährigen durch, die nicht gerichtlich vorgeladen werden können. Einige britische Grossverteiler organisieren zusätzlich eigene Testkäufe. Die Niederlande rekrutieren sogenannte «Assistenz-Inspektoren» im Alter zwischen 19 und 23 Jahren, die sich in In-Lokalen auskennen. Es sind Studierende, die an den Wochenenden in einschlä-

gigen Lokalen beobachten, ob das Gesetz eingehalten wird, und allenfalls ihre Polizeikollegen informieren, damit diese intervenieren können. Der Veranstalter der Konferenz, das niederländische Institut für Alkoholpolitik STAP, hat Interesse an der EAV-Präsentation («Between Strict Enforcement and Symbolic Legislation – A Swiss experience on underage drinking») bekundet und will die Diskussion im Juni 2012 in der Schweiz fortsetzen.

*Alison Carty Renna*

Gesetzgebung und Rechtsprechung

# Bundesgericht urteilt erstmals über Alcopops

**Am 19. Januar 2012 bestätigte das Bundesgericht (BGer), dass «Zweikomponenten-Cocktails» als Alcopops einzustufen sind. Ein Versuch zur Umgehung der Sonderbestimmung für Alcopops wurde damit endgültig gestoppt.**

Im Juli 2010 stufte die EAV Drinksets aus zwei Komponenten als Alcopops ein. Das betroffene Unternehmen erhob darauf Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer). In seinem Urteil vom 8. Juli 2011 bestätigte das BVGer – nach Degustation der Getränke – die Einstufung der EAV (siehe «C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH» 2/2011). Am 19. Januar 2012 wies auch die höchstrichterliche Instanz die Beschwerde ab. Das BGer argumentierte unter anderem, dass ein Konsument, der einen entsprechenden Cocktail selber herstellen müsste, gegenüber dem blossen Zusammenschütten zweier Komponenten mit einem erheblichen zeitlichen und materiellen Mehraufwand konfrontiert wäre. Derartige Drinksets seien somit

klar als «konsumfertige Mischungen» und, sofern die anderen Kriterien nach Artikel 23bis Absatz 2bis des Alkoholgesetzes erfüllt seien, als Alcopops zu betrachten (Urteil 2C 712/2011). Zum ersten Mal in seiner Geschichte degustierte das BVGer Alcopops. In Grenzfällen erweist sich die Degustation für die EAV als sehr wertvolles Instrument, um die Süsse von vorgemischten Getränken zu bestimmen. Angesichts der Bedeutung dieses Aspekts im vorliegenden Verfahren und der wachsenden Vielfalt von neuen Rezepten und Darreichungsformen für Getränke dieser Kategorie soll diese Kompetenz noch ausgebaut werden.

*Walter Märki*

## Ethanol

# Im Dienste der Industrie: die EAV-Organisationseinheit «Bewilligungen und Kontrolle»

**Die Industrie benötigt bedeutende Mengen von hochgradigem Alkohol (Ethanol) für unterschiedliche Produkte und Produktionsverfahren. Alkohol, der nicht Konsumzwecken dient, muss grundsätzlich nicht besteuert werden. Um die Markttrennung zwischen besteuertem und unbesteuertem Ethanol sicherzustellen, arbeiten die Mitarbeitenden der EAV-Organisationseinheit «Bewilligungen und Kontrolle» eng mit den Wirtschaftspartnern zusammen.**

Alkohol wird meist mit alkoholischen Getränken gleichgesetzt. Weniger bekannt, aber mengenmässig weit bedeutender ist die Verwendung von (hochgradigem) Alkohol (Ethanol) in der Industrie und im Gewerbe. Ethanol ist ein wichtiger Bestandteil bei der Herstellung von Aromen, Medikamenten, Parfüms, Körperpflegemitteln, Essenzen, Essig, Reinigungsmitteln, Farben, Frostschutzmitteln oder Sprengstoffen. Als Konservierungsstoff dient es der Haltbarmachung von Lebensmitteln. Auch im Gesundheitswesen ist Ethanol ein unverzichtbares Gut, so etwa als Bestandteil von Desinfektionsmitteln.

### **Spezielle Regeln für industriellen Alkohol**

Das Alkoholgesetz gründet auf gesundheitspolitischen Motiven. Alkohol, der in Form von Spirituosen konsumiert wird, unterliegt einer hohen Verbrauchssteuer. Alkohol, der in der Industrie eingesetzt wird und nicht für den Konsum bestimmt ist, wird hingegen von der Steuer ausgenommen. Bedingung für die Steuerbefreiung ist, dass der Alkohol durch Fremdstoffe ungeniessbar gemacht wird (Denaturierung).

Das Alkoholgesetz sieht allerdings vor, dass Betriebe undenaturiertes oder nur teilweise denaturiertes Ethanol ebenfalls steuerfrei beziehen können, wenn dieses z. B. für die Herstellung von Aromastoffen, Arzneimitteln oder pharmazeutischen Spezialitäten verwendet wird.

Dank dieser Möglichkeit können Verwaltung und Privatwirtschaft auf komplexe Rückvergütungsverfahren verzichten. Die Liquidität der betroffenen Betriebe wird so nicht belastet.

### **EAV garantiert Markttrennung**

Betriebe, welche unbesteuertes undenaturiertes Ethanol verwenden, benötigen eine besondere Bewilligung der EAV. Die Betriebe verpflichten sich, eine gesonderte Ethanolbuchhaltung zu führen und der EAV jederzeit Einblick in die Produktions-

aufzeichnungen zu gewähren. Innerhalb der EAV spielt die Organisationseinheit «Bewilligungen und Kontrolle» (BK) eine zentrale Rolle, um die Markttrennung zwischen besteuertem Ethanol bzw. besteuerten Spirituosen und unbesteuertem Ethanol zu gewährleisten.

BK erteilt die Bewilligungen für die Verwendung von fiskalisch nicht belastetem undenaturiertem Ethanol und kontrolliert die Einhaltung der geltenden Vorschriften. Zu ihren Instrumenten gehören die Revision der Ethanolbuchhaltung, die Überprüfung der konformen Verwendung auf der Basis von Rezepturen und Produktionsaufzeichnungen sowie – bei Bedarf – Kontrollen vor Ort, in den Betrieben.

Die BK trägt ausserdem zur Umsetzung des Ethanolmonopols bei, indem sie die Einfuhr von Ethanol und ethanolhaltigen Produkten überwacht. Punktuell erteilt sie Einfuhrbewilligungen für spezielle Ethanolqualitäten mit hohen Qualitätsanforderungen, so z. B. für die Verwendung in der Analytik. Als Kompetenzzentrum berät BK Schweizer Firmen bei Themen rund um die Einfuhr und die Verwendung von alkoholhaltigen Aromen, Essenzen und pharmazeutischen Produkten.

### **Praxisbeispiel: Alkohol in Aromen**

Aromen finden sich in Lebensmitteln, aber auch in Parfüms, Kosmetika, Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln. Ethanol spielt dabei als Träger der Aromastoffe und als Konservierungsmittel eine wichtige Rolle.

Für die EAV ist der Bereich Aromen ein besonders spannendes, aber auch komplexes Gebiet. Denn ob ein Zitronenaroma beispielsweise zur Herstellung einer Limonade oder eines Likörs dient, macht einen bedeutenden Unterschied. Beim Likör muss der verwendete Aroma-Alkohol versteuert werden, bei der Limonade jedoch nicht.

Betriebe, welche – wie beispielsweise Hersteller von Aromastoffen – mit einer Bewilligung der EAV



Aus verschiedenen Aromastoffen kreiert eine Aromatikerin neue Kompositionen. Bei der Herstellung von Aromen dient Ethanol als Lösungsmittel sowie als Konservierungs- und Trägerstoff.

undenaturiertes Ethanol steuerfrei einsetzen, müssen, wie erwähnt, eine Ethanolbuchhaltung führen. Die Verwendung muss präzise dokumentiert werden, damit die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

Wie alle anderen betroffenen Betriebe reicht der Hersteller von Aromastoffen seine Ethanolbuchhaltung Ende Jahr bei der EAV ein. Eine eingehende Revision erfolgt. Bei Bedarf wird die Buchhaltungsrevision durch Kontrollen vor Ort ergänzt. Dies kann der Fall sein, wenn anlässlich der Revision eine besondere Frage oder eine Unregelmässigkeit in der Ethanolbuchhaltung auftaucht, welche sich nicht telefonisch regeln lässt. In solchen Fällen vereinbart ein BK-Mitarbeitender einen Termin mit dem Verantwortlichen der Ethanolbuchhaltung. Vor Ort werden stichprobenweise Rezepturen, Stücklisten, Produktionsprotokolle und Fakturen mit den Zahlen in der Ethanolbuchhaltung verglichen. Neben der Überprüfung der Buchhaltung wird vereinzelt eine Warenmusteranalyse vorgenommen, um den angegebenen Alkoholgehalt zu bestätigen.

Dass der BK-Mitarbeitende dem Amtsgeheimnis unterstellt ist, verwundert nicht, gewinnt er doch einen sehr tiefen Einblick in die Produktionsprozesse eines Betriebes.

### Neuerungen im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes

Die Totalrevision des Alkoholgesetzes soll die Richtlinien, welche bei der Verwendung von steuerbefreitem Ethanol zu beachten sind, vereinfachen und damit die Behörden und die Wirtschaft entlasten. So soll die Pflicht der vollständigen Denaturierung entfallen und bereits teilweise denaturiertes Ethanol von der Spirituosensteuer ausgenommen werden. Zudem sollen die Betriebe neu die Denaturierung in eigener Regie vornehmen können, jedoch der Kontrolle der Behörden unterstellt sein.

Neue Instrumente sollen den Spielraum der Wirtschaft weniger einschränken und gleichzeitig die Steuersicherung gewährleisten. Mit einer Verwendungsbewilligung (siehe Seite 7) werden Betriebe undenaturiertes Ethanol für gewerblich-industrielle Verwendungen steuerfrei beziehen können. Dies setzt jedoch voraus, dass die Ware entweder zur Herstellung steuerbefreiter Erzeugnisse verwendet oder in gewerblichen Prozessen eingesetzt wird, welche nicht Trink- oder Konsumzwecken dienen. Ein steuerfreier Bezug ist zudem möglich, wenn die Ware an Betriebe, die ebenfalls über eine Verwendungsbewilligung verfügen, oder an ein Steuerlager weitergegeben wird. Die nötige Transparenz soll ein neues, öffentlich zugängliches Ethanolregister schaffen, in dem alle Steuerlager sowie alle Betriebe mit einer Verwendungsbewilligung ausgewiesen sind.

Auch mit der neuen Gesetzgebung werden besondere Kontrollvorschriften unabdingbar sein. Kann die bewilligungskonforme Verwendung nicht nachgewiesen werden, so müssen die Betriebe die Spirituosensteuer entrichten.

*Dominic Bütschi / Franz Brügger*

## Schweizer Spirituosen

# Wein, Bier, Spirituosen: die grosse Familie der alkoholischen Getränke

**Historisch hat das schweizerische Recht immer klar zwischen gebrannten und vergorenen alkoholischen Getränken unterschieden. In der Praxis sind die Grenzen aber oft fliegend. Heute unterliegen einige Weine der Spirituosensteuer. Und erlesene Spirituosen werden auf Basis von Bier oder Wein hergestellt.**

Das Alkoholgesetz von 1932 regelt die Herstellung gebrannter Wasser und den Handel damit, nimmt aber durch Vergärung gewonnene alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 15 Volumenprozent – Weine aus frischen Weintrauben sogar mit einem Alkoholgehalt bis 18 Volumenprozent – von seinem Geltungsbereich aus. Diese Klassierung spiegelt sich auch in der Aufteilung der Aufgaben in der Bundesverwaltung wider: Für die Spirituosen und Ethanol ist die Eidgenössische Alkoholverwaltung, für das Bier die Eidgenössische Zollverwaltung und für den Wein das Bundesamt für Landwirtschaft zuständig.

### Grenzen fliegend

In der Theorie ist die Unterscheidung zwischen den einzelnen Arten von alkoholischen Getränken einfach. Schwieriger wird es in der Praxis. Drei Beispiele:

- Wein mit 11 Volumenprozent Alkohol fällt unter das Alkoholgesetz, sobald ihm ein Schuss Spirituosen beigefügt wird.
- Bier mit einem durch Ausfrieren und Auftauen sukzessive auf 40 Volumenprozent erhöhten Alkoholgehalt läuft unter Spirituosen.
- Ein konsumfertiges Mischgetränk unter 15 Volumenprozent Alkohol mit über 50 Gramm Zucker pro Liter unterliegt nicht der Sondersteuer auf Alcopops, sofern es auf Basis von Bier oder Wein hergestellt ist.

### Armagnac und «Fleur de Bière»

Die Grenze ist auch bei den alkoholischen Getränken verwischt, die auf Basis eines vergorenen Getränks destilliert werden.

In vielen Ländern wird ein guter Teil der Weinproduktion für die Herstellung von Brandy verwendet,

die englische Bezeichnung für Weinbrand. Die bekanntesten Sorten sind Armagnac und Cognac, die aus ein- beziehungsweise zweimaliger Destillation gewonnen werden. Ebenfalls zur Brandy-Familie gehören der Raki im Balkan und der Metaxa in Griechenland, der sich rühmt, das erste im Weltall konsumierte alkoholische Getränk zu sein. Branntwein, Weinbrände und Spirituosen auf Basis von Trester (Marc, Lie, Grappa) sind auch im Sortiment der Schweizer Brennereien enthalten. Insgesamt wurden in der Schweiz von diesen Getränkearten in der Brennsaison 2010/2011 rund 145 000 Liter reinen Alkohols hergestellt, was rund 12 Prozent der Schweizer Spirituosenproduktion entspricht.

Auch aus frischem Bier werden Brände mit so poetischen Namen wie «Fleur de Bière» gewonnen. Wie beim Wein werden sie durch Destillation von Braurückständen – Hefe, Würze – hergestellt. Ein Grossteil dieser Spirituosen kommt jedoch unter dem Etikett Whisky auf den Markt, da ihre Grundstoffe mit den Rohstoffen von herkömmlichem Whisky identisch sind. 2010/2011 wurden in der Schweiz 46 608 Liter reinen Alkohols dieser Art produziert.

### Familienzusammenführung

Wein, Bier und Spirituosen, vom Gesetz getrennt, waren schon immer mehr als nur «entfernte Verwandte». Die Totalrevision des Alkoholgesetzes wird dazu beitragen, den Gesetzesrahmen dieser Realität anzunähern, insbesondere durch die Anwendung einheitlicher Regeln für den Handel mit allen Getränken, die die grosse Familie der alkoholischen Getränke bilden.

*Nicolas Rion / Beat Tschannen*

Spirituosi svizzeri

# Grappa: distillato antico e prezioso

**Non si sa di certo quando sia nata la grappa e nemmeno chi abbia scoperto che dalle vinacce d'uva si poteva ricavare alcool. Nella Svizzera italiana spesso questo termine è utilizzato a torto per indicare un qualsiasi tipo di distillato. L'Associazione VITI assegna, a tutela dei prodotti fabbricati in Ticino, delle marche di qualità.**



La distillazione è nata dall'alchimia per produrre medicinali, farmaci e rimedi. Già nel 4000 a. C. gli egiziani conoscevano la distillazione. Sul territorio dell'odierna Italia e Svizzera italiana i primi alambicchi perfezionati risalgono ai tempi dell'età imperiale romana e più precisamente di Plinio il Vecchio (23–79 d. C.). A quei tempi erano chiamati «ambic».

Da documenti contabili risalenti al Medioevo è noto che nel 1400 i Friulani esportavano già grappa e che nel 1500 i Veneti ne facevano commercio con gli Olandesi. Si ritiene pertanto che la fabbricazione dell'acquavite di vinacce e della grappa siano un merito tecnico e culturale dell'area d'influenza italiana.

## Cos'è la grappa?

Nella Svizzera italiana spesso questo termine è utilizzato a torto per indicare un qualsiasi tipo di distillato (di frutta a granelli, ciliege, prugne ecc.). La maggior parte di questi distillati deve tuttavia essere denominato «distillato di ... o acquavite di ...». L'ordinanza del DFI del 23 novembre 2005 sulle bevande alcoliche definisce la grappa il prodotto ottenuto esclusivamente dalla distillazione di vinacce d'uva fermentate, cui tuttavia è permessa l'aggiunta, in quantità limitata, di fecce di vino.

## Tutela della denominazione «grappa»

L'Italia ha fatto registrare e proteggere la denominazione grappa a livello europeo (Reg. CEE n. 1576/89), ottenendo la possibilità di limitare la zona di produzione al solo territorio nazionale italiano (D.P.R. del 16 luglio 1997 n. 297). Dopo svariati interventi da parte della Svizzera è stato accettato e inserito negli Accordi bilaterali fra la Svizzera e la CE del 1° gennaio 2001 che «grappa» può essere definita anche quella ottenuta da vinacce prodotte nel Canton Ticino, in Val Calanca, Val Bregaglia, Val Mesolcina o nella Valle di Poschiavo con uve delle relative regioni.

Nel settembre del 2011 l'allora Consigliere nazionale Fabio Abate, attualmente Consigliere agli Stati, a seguito dei rumori giunti dall'Italia relativi ad una prospettata limitazione della denominazione «grappa» ai soli prodotti provenienti dall'Italia, ha depositato presso il Consiglio federale un'interpellanza a difesa della grappa prodotta in Ticino e nelle valli italofone grigionesi. Il Consigliere federale Johann Schneider-Ammann nella sua relativa risposta, ha dichiarato di non essere a conoscenza di alcuna domanda dell'Unione Europea al riguardo e ha assicurato che nell'eventualità il Consiglio federale è intenzionato a difendere i diritti acquisiti dei produttori svizzeri.

## Prodotti di qualità ticinesi

Le principali grappe prodotte in Ticino provengono dalle vinacce di uve americane e Merlot. Una parte minore proviene da altri vitigni quali il Cabernet. In base al Regolamento sull'agricoltura ticinese del 23 dicembre 2003 l'Associazione VITI è competente per la gestione e l'assegnazione delle marche di garanzia VITI, «Grappa controllata – Ticino» e «Acquavite d'uva controllata – Ticino». A partire dal 2009 l'Associazione VITI assegna, a tutela di questi prodotti fabbricati in Ticino, delle marche di qualità. Esse sono aggiudicate ai distillati ticinesi meritevoli in conformità ai parametri richiesti, sulla scorta di un severo esame operato da una commissione di esperti.

## Produzione Svizzera

In Svizzera la produzione annuale di grappa e di altre acquaviti a base d'uva si situa intorno a circa 145 000 litri 100 % vol (campagna di distillazione 2010/2011). La produzione di grappa ticinese rappresenta il 44 %, mentre quella delle valli italofone grigionesi il 7 % della produzione svizzera.

*Sergio Peverelli / Romana Morganti /  
Fabio-Mario Balzan*

## Gesetzgebung und Rechtsprechung

# Alkoholtestkäufe: rechtlich umstrittene Erfolgsgeschichte

**Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz werden dank der Alkoholtestkäufe zuverlässiger eingehalten. Rechtlich sind Alkoholtestkäufe jedoch umstritten. Wo genau liegt das Problem, und wie präsentiert sich die juristische Lage nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 10. Januar 2012?**

In der Schweiz untersteht der Alkoholverkauf Beschränkungen, die sich aus dem Jugendschutz ableiten. Der Verkauf von Bier und Wein an unter 16-Jährige sowie von Spirituosen an unter 18-Jährige ist verboten. Die Testkäufe als Teil der Aktivitäten des Nationalen Programms Alkohol 2008–2012 (NPA) verfolgen ein doppeltes Ziel: Zum einen sollen die gesetzlichen Bestimmungen besser bekannt gemacht werden (Sensibilisierung), und zum andern soll die Einhaltung dieser Vorschriften durch die verschiedenen Verkaufsstellen gemessen werden (Monitoring).

Aus der Sicht des Jugendschutzes haben sich die Alkoholtestkäufe bewährt: Die Rate der illegalen Alkoholverkäufe an Minderjährige ist in den letzten 10 Jahren markant – von 83,5 auf 26,8 Prozent – gesunken.

Doch Sensibilisierung und Monitoring reichen oft nicht aus. Sanktionen, ob verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen, gelten als zusätzliche Instrumente, um den Jugendschutz wirksam durchzusetzen.

Verwaltungsrechtliche Massnahmen, wie etwa der Entzug des kantonalen Patents, sind kaum umstritten: Sie sind bereits durch kantonale Gerichte bestätigt worden<sup>1</sup>. Umstritten bleibt indessen, ob die Ergebnisse von Alkoholtestkäufen auch in einem Strafverfahren, das zu Bussen führen kann, verwertet werden dürfen.

### Rechtsunsicherheit

Als Folge dieses Rechtsstreits wurden Beweise, die mittels Alkoholtestkäufen gewonnen wurden, von kantonalen Strafgerichten – wegen Verstosses gegen ein Beweisverwertungsverbot – als nicht verwertbar zurückgewiesen<sup>2</sup>.

So qualifizierte das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft die Alkoholtestkäufe als verdeckte Ermittlung, die durch das (damals geltende) Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung<sup>3</sup> sowie auch durch das kantonale Gastgewerbegesetz nicht gedeckt sei<sup>4</sup>. Diese Rechtsunsicherheit hat dazu geführt, dass

einige Behörden keine Testkäufe mehr durchführen. In anderen Kantonen, wie beispielsweise im Kanton Wallis, werden Testkäufe nach einer pauschalen vorherigen Ankündigung durchgeführt. Wieder andere Behörden lassen die jugendlichen Testkäufer von Polizeibeamten begleiten, welche dann als Zeugen auftreten können (Stadt Zürich). Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft reichte ihrerseits Beschwerde beim Bundesgericht ein, um ein höchstrichterliches Urteil zu provozieren.

### Parlamentarische Vorstösse

Parallel zum gerichtlichen wird auch auf politischem Weg versucht, Alkoholtestkäufen in der Rechtspraxis zum Durchbruch zu verhelfen. Bereits am 29. September 2008 hatte Daniel Jositsch im Nationalrat eine Parlamentarische Initiative (08.458) zur Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung eingereicht. Darin verlangte Jositsch eine Anpassung des (damals geltenden) Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung mit dem Ziel, einfache Ermittlungshandlungen vom Anwendungsbereich der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung auszunehmen. Der Vorentwurf zur Änderung der StPO aufgrund der Parlamentarischen Initiative Jositsch hat zwar die Unklarheiten betreffend die Charakterisierung der Alkoholtestkäufe als verdeckte Ermittlung beseitigt. Zugleich wird jedoch im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur Parlamentarischen Initiative Jositsch ausgeführt<sup>5</sup>, dass der Bund keine entsprechenden Gesetzesgrundlagen schaffen könnte, da es sich dabei nicht um Massnahmen des Strafprozessrechtes handle, zu dessen Regelung der Bund nach Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung befugt sei. Vielmehr handle es sich um Handlungen vor einem Strafverfahren, die zur Verhinderung oder Erkennung einer möglichen Straftat dienten, wofür die notwendige Grundlage im kantonalen Polizeirecht zu schaffen sei.



Überzeugt von der Wichtigkeit der Alkoholtestkäufe als Vollzugsinstrument hat der Bundesrat die Annahme der Motion Ingold (11.3677) zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Alkoholtestkäufe beantragt. Der Nationalrat hat am 23. Dezember 2011 die Annahme der Motion erklärt.

### **Bundesgerichtsentscheid**

Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft bestätigte das Bundesgericht am 10. Januar 2012, dass Alkoholtestkäufe gemäss dem Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung zwar grundsätzlich als verdeckte Ermittlung anzusehen sind, jedoch den Voraussetzungen einer solchen nicht entsprechen und deren Ergebnisse daher im Strafverfahren nicht verwertbar sind.

In seinen Erwägungen wies das Bundesgericht allerdings darauf hin, dass der Gesetzgeber zu entscheiden habe, ob sich eine spezielle Regelung von Alkoholtestkäufen in den einschlägigen Gesetzen rechtfertige. Es präzisierte, dass eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht nur die Voraussetzungen und Modalitäten der Alkoholtestkäufe festzulegen hätte, sondern auch bestimmen müsste, ob und unter welchen

Voraussetzungen die dadurch gewonnenen Erkenntnisse in einem Strafverfahren verwertet werden dürfen.

### **Totalrevision des Alkoholgesetzes**

Der Bundesrat beabsichtigt, diese Rechtslücke im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes zu füllen: Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Alkoholtestkäufe soll endlich Rechtssicherheit in dieser Frage gewonnen werden.

Am 25. Januar 2012 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes zuhanden des Parlamentes. Artikel 13 des neuen Alkoholhandelsgesetzes erklärt ausdrücklich die Verwertbarkeit der aus Testkäufen gewonnenen Erkenntnisse, sofern besondere Voraussetzungen eingehalten sind. Der Artikel entspricht somit den bundesgerichtlichen Vorgaben. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage werden die Ergebnisse von behördlich durchgeführten Alkoholtestkäufen nicht nur verwaltungsrechtlich, sondern auch strafrechtlich verwertet werden können.

### **Wie es weitergeht**

Das Parlament wird über die Totalrevision des Alkoholgesetzes im Jahr 2012 beraten. Die revidierte Alkoholordnung könnte somit frühestens per 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Nach wie vor können Alkoholtestkäufe zu Monitoringzwecken (Statistiken) oder zur Sensibilisierung der Verkaufsstellen durchgeführt werden. Auch verwaltungsrechtliche Massnahmen wie befristete Alkoholverkaufsverbote können weiterhin von kantonalen Behörden verhängt werden. Private können ebenfalls Alkoholtestkäufe durchführen und Fehlbare bei den zuständigen kantonalen Behörden anzeigen.

*Walter Märki / Miriam Sahlfeld*

*Die Endnoten befinden sich auf Seite 39.*

# Neues Gesetz und neue Verwaltung: 1887, Geburtsjahr der schweizerischen Alkoholpolitik

**Am 2. September 1887 begann die neugeschaffene Alkoholverwaltung, Trinkalkohol zu staatlichen Preisen zu verkaufen. Es war dies eine zentrale Aufgabe im neuen Bundesgesetz über die gebrannten Wasser, welches im Mai 1887 in Kraft getreten war. Zum Jubiläumsjahr 2012 beleuchtet eine Reihe von Artikeln in den Publikationen der EAV die wichtigen Ereignisse und Entwicklungen der 125-jährigen Geschichte der ältesten Anstalt des Bundes. Der Beitrag zum Gründungsjahr 1887 macht den Auftakt dazu.**

«Von heute an wird gegen Barbezahlung an Jedermann, aus den Lagern der eidgenössischen Alkoholverwaltung in Basel, Buchs oder Romanshorn, Sprit in Mengen von 130 Kilo an zu folgenden Preisen abgegeben: [...]» Mit diesen Worten beschloss der Bundesrat per 2. September 1887 den staatlichen Verkauf von Trinksprit zu Monopolpreisen. Bereits am Tag zuvor war den Kantonen und den Gemeinden das Recht entfallen, Verbrauchs- und Umsatzsteuern, sogenannte «Octrois» und «Ohmgelder», auf Wein und geistigen Getränken zu erheben. Diese beiden Beschlüsse bedeuteten in den Augen von Edmund Wilhelm Milliet, dem ersten Direktor der EAV, den eigentlichen Beginn des neuen Monopolregimes. Das Monopol auf die Herstellung, die Einfuhr sowie den Verkauf von gebrannten Wassern bildete das Herzstück des ersten Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser, das am 27. Mai 1887 in Kraft getreten war.

## **Antwort auf «Kartoffelschnapspest»**

Das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser war die Reaktion auf den als problematisch diagnostizierten Alkoholkonsum breiter Bevölkerungskreise. Eine Verschärfung dieses als «Kartoffelschnapspest» oder «Branntweinepidemie» betitelten Übels hatte die neue Handels- und Gewerbefreiheit gebracht, welche die revidierte Bundesverfassung von 1874 festgeschrieben hatte. Dadurch waren sämtliche staatlichen Beschränkungen für den Verkauf von Branntwein weggefallen. Die Kantone schienen gegenüber den beklagten Zuständen machtlos, sodass sich der Bund gezwungen sah zu intervenieren. Im Fokus des Gesetzgebers standen allerdings nur der aus Kartoffeln hergestellte Branntwein sowie Ethanol. Spirituosen aus Obst, Wein und Beeren blieben vorerst dem freien Markt überlassen.

## **Beschleunigter Vollzug**

Nach dem überstandenen Referendum vom 15. Mai 1887 hatte der Bundesrat das Inkrafttreten des neuen Gesetzes ursprünglich für den 1. Januar 1888 vorgesehen. Bis dahin hätten eingehende Studien durchgeführt werden sollen, und eine gründliche Vorbereitung des Vollzugs – inklusive Aufbau der neuen Alkoholverwaltung – wäre geplant gewesen. Denn: das neue



Alkoholgesetz wurde als sehr einschneidende Reform im Markt mit gebrannten Wassern erachtet, und für die Aufgaben, vor denen die Verwaltung nun stand, gab es weder im Inland noch im Ausland passende Vorbilder. Der bundesrätliche Zeitplan wurde jedoch durch eine unerwartete Marktentwicklung vereitelt. Deutschland, das zu diesem Zeitpunkt den Alkoholmarkt beherrschte, verdreifachte plötzlich die Vergütung auf Spritexporte. Mit dem darauf folgenden Preissturz bestand die Gefahr, dass die Schweizer Wirtschaft noch vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes grosse Reserven mit billigem deutschem Sprit anlegen würde, was die Wirksamkeit des Monopols auf Jahre hinausgeschoben hätte.

Auf Druck der Bundesversammlung beschloss der Bundesrat daher, das Alkoholgesetz umgehend in Kraft zu setzen. Am 15. Juli 1887 wurden die Grenzen geschlossen und inländische Brennhäfen versiegelt.

#### Neue Verwaltungseinheit

Die Entstehung der Alkoholverwaltung glich somit einer «Frühgeburt». Doch ganz unvorbereitet war die Bundesverwaltung nicht gewesen.

Bereits am 15. März 1887 hatte der Bundesrat das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement (EFZD) damit betraut, den Vollzug des neuen Gesetzes vorzubereiten, in der Annahme, dass das Referendum scheitern würde. Auch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) sollte eine Rolle bei der Umsetzung des neuen Gesetzes spielen und einzelne Aufgaben im Bereich des Kleinhandels mit Alkohol, des Alkoholausschanks und betreffend die Verwendung des neugeschaffenen Alkoholzehntels übernehmen. Mit dem Aufbau einer zentralen Alkoholverwaltung innerhalb des EFZD wurde der amtierende Direktor des Eidgenössischen Statistischen Bureaus, Edmund Wilhelm Milliet, beauftragt. Neben Milliet arbeiteten in den ersten drei Monaten 2 Mitarbeitende am Aufbau der neuen Verwaltungseinheit. Ende 1888 betrug die Zahl der Mitarbeitenden bereits 18.

#### Enge Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung

Am Anfang, so entschied der Bundesrat, sollten die Kanzleiarbeiten der Alkoholverwaltung von Angestellten des EFZD ausgeführt werden. Weitere Aufgaben wurden provisorisch von anderen Ämtern übernommen. Innerhalb des EFZD arbeitete die Alkoholverwaltung vor allem mit der Zollverwaltung zusammen, die sie regelmässig mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Einzug der Monopolgebühren an der Grenze, mit der Behandlung der Rückvergütungsbegehren und mit der Bewilligung für die Denaturierung von Alkohol zu industriellen Zwecken unterstützte.

#### Welle von Herausforderungen

Die neue Alkoholverwaltung sah sich sofort mit verschiedenen praktischen Herausforderungen konfrontiert.

Eine erste Herausforderung bestand darin, sofort genügende Lagerkapazitäten für die im In- und Ausland aufgekauften Spritmengen zu finden. Innert kürzester Zeit wurden 11 Lager gemietet; Ende 1888 waren davon nur noch 4 in Betrieb: Basel, Buchs, Aarau/Olten und Burgdorf. Diese provisorische Lösung erwies sich schnell als suboptimal, aufgrund der beträchtlichen Kosten. Schliesslich wurde 1889 in Delsberg das erste eigene Lager mit Rektifikationsanstalt eröffnet.

Die junge Alkoholverwaltung hatte des Weiteren wichtige strategische Entscheidungen zu treffen, etwa was den Bezug von Importsprit anging. Sollte sie zwischen ausländischen und schweizerischen Händlern als Vermittlerin agieren oder selber im Ausland einkaufen? Die Alkoholverwaltung entschied sich für die zweite Strategie und legte so den Grundstein des heutigen Geschäftsmodells von Alcosuisse.

Ende 1887 sah sich die Alkoholverwaltung mit einer unerwartet grossen Nachfrage nach Alkohol konfrontiert. Es stellte sich heraus, dass im Budget für das Jahr 1888 Hinweise auf eine Erhöhung der Verkaufspreise gemacht worden waren, sodass zahlreiche Firmen – auch etliche, die Ethanol nicht in ihren Produktionsverfahren einsetzten – aus spekulativen Überlegungen Vorräte anlegen wollten.

#### Erst der Beginn

Als die Mitglieder des Nationalrates den ersten Geschäftsbericht der Alkoholverwaltung berieten, im Jahr 1889, begrüsst sie, dass die Alkoholverwaltung innert kurzer Zeit aufgebaut worden war und das neue Monopolregime durchsetzen konnte. In der Öffentlichkeit wurde hingegen kritisiert, dass die Erträge der Alkoholverwaltung schlechter als erwartet ausgefallen waren. Diese Kritik zeigt, dass an das neue Regime von Beginn an auch finanzielle Erwartungen geknüpft waren.

Für eine abschliessende Bilanz ihrer Tätigkeit war es jedoch noch viel zu früh. Die Alkoholverwaltung befand sich immer noch in der Aufbauphase. Sie musste sich das kompetente Personal aneignen und den Vollzug der Alkoholordnung samt Verordnungen, Reglementen und Pflichtenheften fortsetzen.

Die 125-jährige Geschichte der EAV hatte erst begonnen!

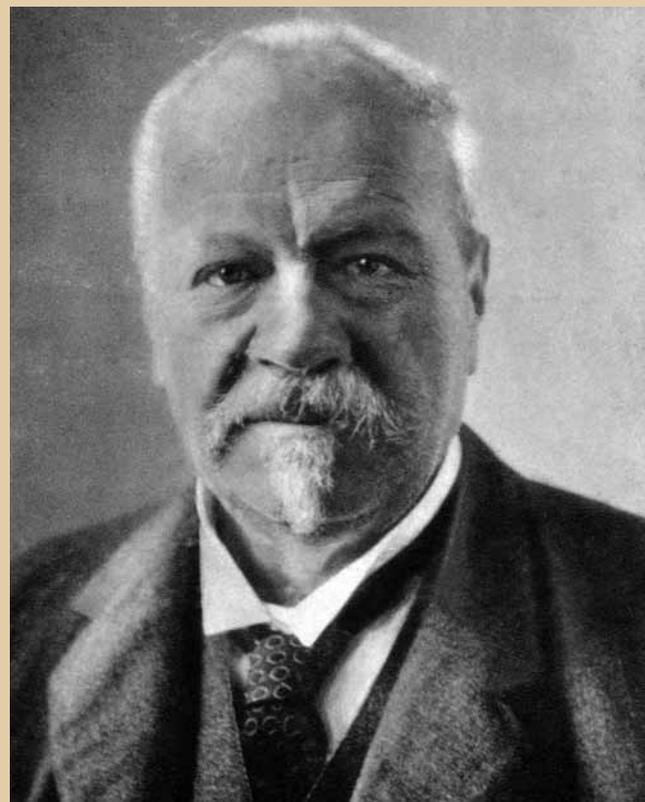
# Edmund Wilhelm Milliet: der erste Direktor der EAV

Er war gerade 30 Jahre alt, als er mit dem Eidgenössischen Statistischen Bureau (ESB) und der neugeschaffenen Alkoholverwaltung zeitweise zwei Bundesstellen leitete. Der Basler Edmund Wilhelm Milliet war der erste Direktor der EAV. In den fast 35 Jahren seiner Amtszeit wurde er zum international anerkannten Experten der Alkoholpolitik.

Edmund Wilhelm Milliet (01.11.1857–16.04.1931) war bereits im Dienste der Alkoholverwaltung tätig, als diese noch gar nicht existierte! Der junge Jurist und Volkswirtschaftler hatte sich als Statistiker bei den Abklärungen und gesetzgeberischen Vorarbeiten zum Alkoholgesetz einen Namen gemacht. Im März 1887 beauftragte ihn der Bundesrat mit dem Aufbau einer entsprechenden Vollzugsbehörde und ernannte ihn zum provisorischen Direktor. Den Posten an der Spitze des ESB verliess Milliet nach knapp drei Jahren, als er definitiv zum Direktor der EAV ernannt wurde.

## «Enzyklopädie des Alkoholwesens»

Als 26-Jähriger begann Milliet im Oktober 1883 als Adjunkt seine Tätigkeit beim ESB. Seine erste Aufgabe lautete: «Die Untersuchung der Alkoholfrage.» Die Abklärungen führten ihn auch nach Süddeutschland, Österreich und Ungarn zum Studium der dortigen Brenneiverhältnisse. Bereits 1884 legte er eine 635-seitige Studie vor, die eine vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen verschiedener Staaten zur Alkoholfrage enthielt. Das Werk galt für seine Zeit als «Enzyklopädie des Alkoholwesens, der Alkoholbesteuerung und der Alkoholgesetzgebung». An der Botschaft zuhanden des Parlamentes wirkte Milliet ebenfalls massgeblich mit. Es war daher keine Frage, wen der Bundesrat 1886 zum neuen ESB-Direktor wählen würde. Und ebenso wenig konnte es erstau-



nen, dass die Landesregierung wiederum an Milliet dachte, als die Direktion der neuzuschaffenden Alkoholverwaltung zu besetzen war.

## Spät konvertierter Monopol-Apostel

Interessanterweise war Milliet nicht immer ein Anhänger der Monopol-Lösung gewesen. Gegenüber einer allzu starken Intervention des Staates hatte er die

## Chronologie EAV: 1887–1947

### 1887

Das Schweizer Stimmvolk lehnt ein Referendum gegen das Alkoholgesetz am 15. Mai ab. Zwölf Tage später tritt das erste eidgenössische Alkoholgesetz aufgrund von brutalen Marktveränderungen vorgezogen in Kraft.

Durch das Alkoholgesetz gelangt das Fabrikations-, Einfuhr- und Verkaufsmonopol für Branntwein in die Hand des Bundes.

Vom Monopol ausgenommen bleibt die Obst-, Wein- und Beerenbrennerei.

Eigenverantwortung der Bürger und Marktteilnehmenden stets bevorzugt. Die auf seinen Studienreisen erlangten Erkenntnisse hatten ihn jedoch von der Notwendigkeit der Monopole überzeugt.

In der Referendumskampagne engagierte er sich dann umso dezidierter für das neue Alkoholgesetz und das Monopol. Er reiste quer durch das ganze Land, um mit Vorträgen der schwierigen Vorlage zum Durchbruch zu verhelfen. «Man hätte zugunsten der geplanten Monopole keinen gewappneteren und auch schlagfertigeren Verteidiger finden können», hielt EAV-Chronistin Wilhelmine Menner fest.

#### Architekt der neuen Alkoholverwaltung

Nach dem überstandenen Referendum arbeitete Milliet mit Hochdruck am Vollzug des Gesetzes. Es ist anzunehmen, dass er zuerst von seinem ESB-Büro im alten Bundesratshaus (Bundeshaus West) aus die Konturen der neuen Alkoholverwaltung skizzierte. Er umgab sich allmählich mit kompetenten Mitarbeitenden und suchte geeignete Räumlichkeiten für die neue Verwaltung. Gleichzeitig meisterte er zahlreiche praktische Herausforderungen, welche das Inkrafttreten der neuen Alkoholordnung mit sich brachte.

Milliet blieb bis Ende Juli 1922, also fast 35 Jahre lang, an der Spitze der Alkoholverwaltung. In seiner Amtszeit war das erste schweizerische Alkoholgesetz erfolgreich umgesetzt worden und eine erste Gesetzesrevision bereits erfolgreich über die Bühne gegangen. Die EAV hatte eine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten. 1922 zählte sie 56 Mitarbeitende, hatte aber unter Milliet bisweilen bis zu 78 Mitarbeitende beschäftigt. Sie hatte sich insbesondere im Rahmen des Absinthverbots von 1908 einen Namen gemacht.

Erfolglos hatte Milliet allerdings für den Einbezug der Obst-, Beeren- und Weinbrennerei in den Geltungsbereich des Alkoholgesetzes gekämpft. Noch 1923 war eine entsprechende Vorlage von der Stimmbevölkerung abgelehnt worden. Erst kurz nach seinem Tod 1931 wurde das Anliegen bei der Revision des Alkoholgesetzes 1932 umgesetzt.

«In wenigen Tagen lege ich mein Amt nieder. Da drängt es mich, allen meinen Mitarbeitern für die geleisteten Dienste Dank zu sagen. Die Alkoholverwaltung ist nicht eine Verwaltung mit grossem Personalbestand, gewaltigem Apparat. Aber sie hat einen vielseitigen, eigenartigen, ja bis vor kurzem in der ganzen Welt einzigartigen Aufgabenkreis. In einem solchen Kreise seine Pflicht zu erfüllen – und wie ihr Umfang noch so beschränkt – heisst in besonderem Masse nicht nur dem Amte, sondern sich selbst dienen.»

*E. W. Milliet, Dankes- und Abschiedsbrief an die Mitarbeitenden der Alkoholverwaltung, Bern, 26. Juli 1922*

#### 1887

Am 1. September werden die kantonalen «Octrois» und «Ohmgelder» (Verbrauchs- und Umsatzsteuern auf alkoholische Getränke) abgeschafft. Am darauf folgenden Tag beginnt die neugegründete Alkoholverwaltung, Trinksprit zu Monopolpreisen zu verkaufen.

#### 1889

Die EAV eröffnet ihr erstes eigenes Alkohollager in Delsberg (heute JU). Daneben werden diverse Lokalitäten als Depots gemietet.

# Die EAV und ihr erstes eigenes Gebäude

Im Jahr 1896, knapp ein Jahrzehnt nach ihrer Gründung, bezog die EAV im Berner Länggassquartier endlich ihren ersten eigenen Sitz, das sogenannte «Chemiegebäude». Der Einzug brachte das Ende einer turbulenten Gründungsphase. Das «Chemiegebäude» machte 1990 dem heutigen «Neubau» Platz.



Nach dem Inkrafttreten der ersten Alkoholgesetzgebung 1887 bezog die Alkoholverwaltung anfänglich provisorische Räumlichkeiten im Bundeshaus West. Sie zog kurz darauf an die Bundesgasse 12, musste sich aber aus Platzmangel bald wieder auf die Suche nach einem neuen Sitz machen.

Ein erstes Projekt für ein eigenes Gebäude der EAV wurde im Parlament wie auch in der Presse heftig kritisiert, da es als zu teuer beurteilt wurde. Die ursprünglichen Pläne wurden redimensioniert, und man beschränkte sich vorerst auf die Erstellung des dringend notwendigen chemischen Laboratoriums. Auch bei der Wahl der Bauparzelle war die Kostenfrage zentral. Im «peripheren» Berner Länggassquartier (Ecke Länggassstrasse/Bühlstrasse) fand die EAV 1894 ein passendes Stück Land.

Beim Bau des «Chemiegebäudes» sorgte neben grossen Verzögerungen in den einzelnen Bauetappen vor allem eine massive Kreditüberschreitung für viel Unmut. Mitte August 1896 konnte das Haus, welches im Stil der italienischen Renaissance erbaut wurde, endlich bezogen werden.

Im Parterre zog das Labor der EAV ein. Der chemisch-technische Dienst wurde im ersten Stock untergebracht, und im Dachstock befand sich eine Dienstwohnung für den «Laboratoriumsdiener». Die Hausecke schmückte ein markanter Löwe aus Sandstein über einem Schweizerbanner.

Der Bezug des ersten eigenen Gebäudes kann als Abschluss einer turbulenten Startphase der EAV gedeutet werden.

1905 konnte schliesslich die Zentralverwaltung der EAV im neubauten Jugendstilhaus, das neben dem «Chemiegebäude» lag, untergebracht werden. Von nun an war die Länggasse in Bern das Zentrum der vielfältigen, schweizweiten Aktivitäten der EAV. Um den gewachsenen Raumbedürfnissen gerecht zu werden, wurde rund vier Jahrzehnte später der sogenannte «Neubau» (Länggasse/Flügel Fellenbergstrasse) erstellt, den die EAV 1947 bezog.

Das «Chemiegebäude» stand bis Anfang der 1990er Jahre im Dienst der EAV. Dann erfolgte im Rahmen einer doppelten Erweiterung des «Neubaus» der Abbruch.



Anlässlich des 125-Jahr-Jubiläums der EAV ist derzeit im Treppenhaus des «Neubaus» eine siebenteilige Fotoausstellung zur Geschichte des Gebäudes zu sehen. Besichtigungen sind auf Anfrage möglich: [info@eav.admin.ch](mailto:info@eav.admin.ch), Tel. 031 309 12 11

## Chronologie EAV: 1887–1947

**1896**

Das chemische Laboratorium der EAV bezieht das neuerbaute «Chemiegebäude» im Berner Länggassquartier.

**1900**

Das Alkoholgesetz wird revidiert: Die Bestimmung der Höchstmenge für den zu übernehmenden Inlandsprit (30 000 Hektoliter jährlich) zwingt die Produzenten zu einer stärkeren Ausrichtung am Markt.

Die EAV erhält den Status einer öffentlichen Anstalt mit juristischer Rechtspersönlichkeit.

**1905**

Die Zentralverwaltung der EAV zieht in das neuerbaute Jugendstilgebäude im Berner Länggassquartier.

**1908**

Das Absinthverbot wird über eine Volksinitiative in die Bundesverfassung aufgenommen.

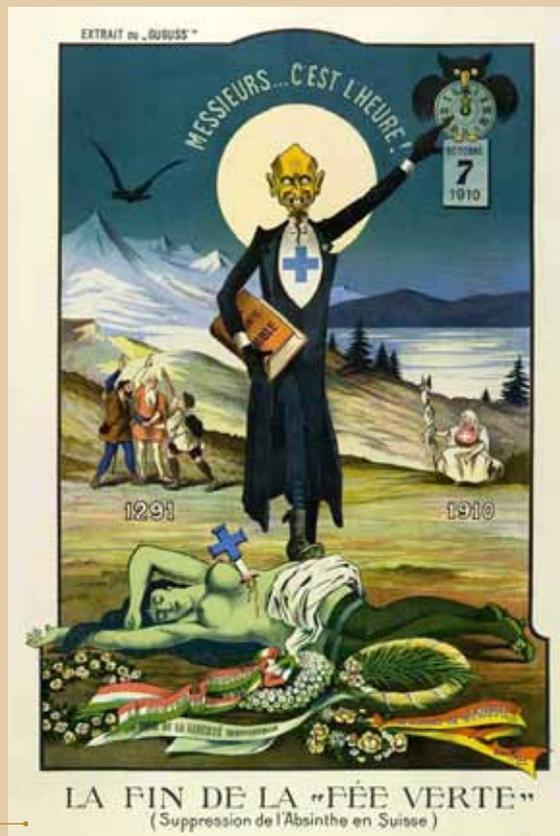
**1914–1918**

Die Alkoholpolitik richtet sich nach den Prioritäten der Landesversorgung: Die Belieferung des verarbeitenden Gewerbes steht im Vordergrund.

### Art. 71.

<sup>1</sup> Die aus der Durchführung der Alkoholgesetzgebung sich ergebenden Geschäfte werden durch die eidgenössische Alkoholverwaltung besorgt. Sie hat das Recht der Persönlichkeit.

<sup>2</sup> Sie wird durch den Alkoholdirektor geleitet, dem die nötigen Beamten und Angestellten beigegeben sind. Die Beamten und Angestellten der Alkoholverwaltung unterstehen dem Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten. Die Besoldung des Alkoholdirektors wird vom Bundesrat gemäss Art. 38, Abs. 3, lit. a, des genannten Bundesgesetzes bestimmt.



## Chronologie EAV: 1887–1947

**1923**

Die Vorlage für eine Gesetzesrevision zum Miteinbezug der Obst-, Wein- und Beerenbrennerei in das Alkoholgesetz kommt zur Abstimmung: Das Schweizer Stimmvolk lehnt sie jedoch ab.

**1930**

Die Stimmbevölkerung stimmt dem neuen Artikel 32bis der Bundesverfassung zu. Auf dessen Grundlage wird ein neues Alkoholgesetz erarbeitet, gegen welches kein Referendum ergriffen wird. Der Reingewinn der EAV wird neu hälftig zwischen Bund (zugunsten der in der Verfassung bereits verankerten AHV) und Kantonen geteilt. Von ihrem Anteil haben die Kantone 10 Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus aufzuwenden.

**1932**

Das neue Alkoholgesetz wird vom Parlament angenommen (Inkrafttreten am 1. Januar 1933). Nun unterstehen alle gebrannten Wasser der Alkoholgesetzgebung.

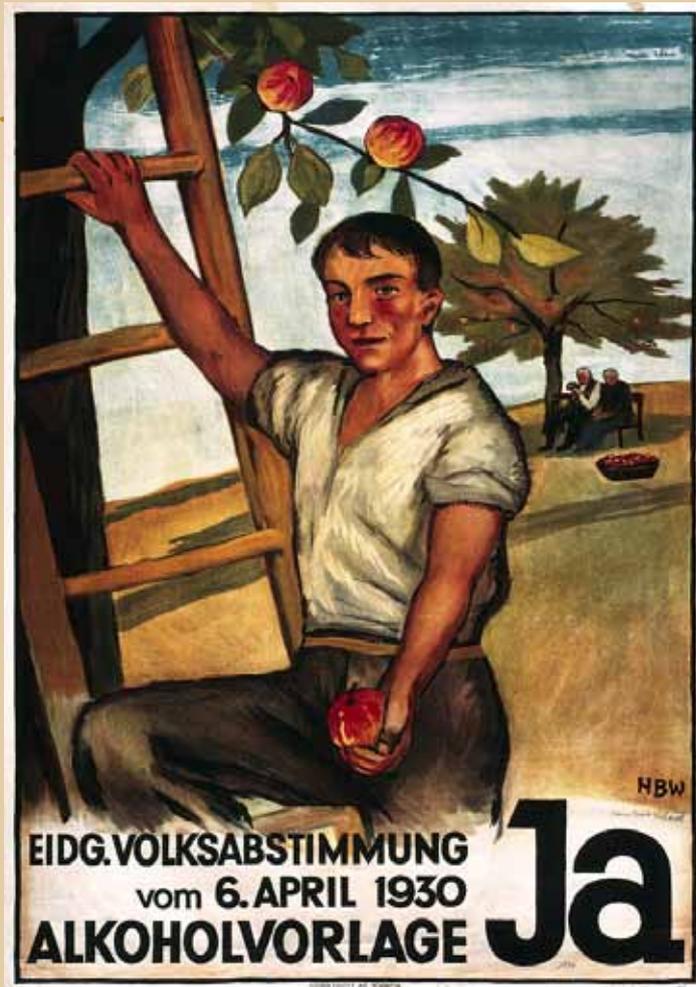
Der Aufkauf und die anschliessende Zerstörung von über 30 000 Brennkesseln ist eine von verschiedenen Massnahmen, die beispielhaft für die Instrumente ist, mit welchen die EAV die Neuorientierung im Obstbereich – «Weg vom Most- und Brennobst, hin zum Tafelobst!» – unterstützt.

**1936**

Zur Reduktion der enormen Alkoholvorräte der EAV spricht sich der Bundesrat grundsätzlich für die Verwendung von Kernobstalkohol als Treibstoffzusatz aus. Die Realisierung verzögert sich allerdings aus technischen und aus politischen Gründen.

**1937**

Hinsichtlich der drohenden Krisenzeiten wird die Lagerkapazität für Sprit durch externe Lokalitäten, bevorzugt im Landesinnern, erweitert.



«Das Schweizervolk wird für eine Verteuerung des Schnapses nur zu gewinnen sein, wenn man ihm erklären kann: Diese Verteuerung des Gläschens des armen Mannes kommt diesem armen Manne wieder zu, indem dieses Geld für die Sozialversicherung verwendet wird.»

Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32bis der Bundesverfassung, Nationalrat Hermann Obrecht (R/SO), Berichtstatter der Mehrheit, 22.12.1927



## Chronologie EAV: 1887–1947

### 1939–1945

Die Einführung der Kriegswirtschaft bringt auch im Zuständigkeitsbereich der EAV einen schnellen Wechsel von der Überschussverwertung zur Lagerverwaltung. Die Rationierung ist angedacht, soll aber letztes Mittel bleiben.

Im Rahmen von Sonderbewilligungen produzieren Firmen wie die Cellulosefabrik in Attisholz, die Zuckerfabrik in Aarberg, die Lonza in Visp oder die Hovag in Ems während der Kriegsjahre in grösserem Umfang Spirit als Treibstoffzusatz.

### 1941

Das Schweizer Stimmvolk verwirft die sogenannte «Reval-Initiative» (= Revision der Alkoholordnung). Sie ist von Inner-schweizer Obst- und Branntweinproduzenten lanciert worden und hat die Rückkehr zur Alkoholgesetzgebung von 1900 gefordert.

Im Herbst startet die Alkoholverwaltung die erste Hilfsaktion mit verbilligten Kartoffeln für die minderbemittelte Bevölkerung.

### 1942

Die EAV nimmt das Alkohollager in Schachen (LU) in Betrieb.

### 1947

Die Schweizer Stimmbewölkerung stimmt dem AHV-Bundesgesetz zu (es tritt Anfang 1948 in Kraft). Die seit 1933 reservierten Bundesanteile am Reingewinn der EAV haben ihre Bestimmung gefunden!

Die EAV bezieht einen zusätzlichen Neubau im Berner Länggassquartier (Flügel Fellenbergstrasse).



VOR 1930 <i>war es so:</i>		HEUTE <i>sehen wir folgendes:</i>	
	Viele minderwertige Bäume brachten minderwertiges Obst	Gepflegte Bäume trugen reiche Mengen wertvoller Früchte	
	Das Abfallobst und die Obstüberschüsse wurden gebrannt	«Frischobst ist gesunde Nahrung»	
	Es gab ein gewaltiges Angebot an Schnaps	Fortschrittlicher Obstbau und fortschrittliche Obstverwertung sichern die gesunde Volkernahrung	
	Der Schnaps brachte keinen Segen	Gute Baumpflege lohnt sich für den einzelnen wie auch für den Staat	

Und so wird es wieder sein, wenn am 9. März die Reval-Initiative angenommen wird. Daher **Reval-Initiative: NEIN!**

Diese Ertragsformen und andere mehr bleiben nur erhalten, wenn das Alkoholgesetz von 1930 erhalten bleibt. Die Reval-Initiative will dieses Gesetz abschaffen. Daher **Reval-Initiative: NEIN!**



## Zusammenarbeit

# Forschung und Berufsbildung: Dynamisierung im Bereich gebrannter Wasser

**Die EAV und die Hochschule für Technik Changins (EIC) sind langjährige Partner. Mit dem 2009 aktualisierten Forschungs- und Berufsbildungsprogramm zur Verbesserung der Qualität der gebrannten Wasser in der Schweiz ist die Zusammenarbeit zwischen der EAV und der EIC noch intensiver geworden.**



Seit der Öffnung der Grenzen ist die Produktion von Schweizer Bränden stark gesunken. Sie konzentriert sich zunehmend auf Erzeugnisse höchster Qualität. Ein Zeichen für das Bedürfnis nach Anerkennung und Optimierung der Qualität sind die verschiedenen AOC (Williams und Abricot du Valais, Damassine du Jura). Die Dienste der EIC für die Produzenten und Konsumenten bestehen in zahlreichen Projekten der angewandten Forschung und Entwicklung sowie im Kursangebot für Fachleute und Amateure.

### **Angewandte Forschung und Entwicklung**

Das Projekt «DistiMatu» stellt einen Zusammenhang zwischen der Reife der Aprikosen bei der Ernte und der Qualität der daraus gewonnenen Brände her. Mithilfe verschiedener Geräte konnte die Reife der Früchte ohne Beeinträchtigung gemessen und festgestellt werden, dass eine optimale Reife (nicht zu sehr und nicht zu wenig reif) die Qualität der Brände sowohl bezüglich Zusammensetzung als auch auf geschmacklicher Ebene verbessert.

An der EIC wurden ausserdem Untersuchungen zu einer Auswahl von Luizet-Klonen sowie zum Einfluss der Gärbedingungen (Temperatur, Sauerstoff und Hefestämme) auf die Qualität der Brände durchgeführt.

Zurzeit beschäftigt sich die EIC mit der Verbesserung und Automatisierung der Destillation durch die Entwicklung einer Online-Analyse der Zusammensetzung des Destillates (Ethanol, Acetaldehyd, Methanol, Ethylacetat). Das laufende Projekt soll zu einer «intelligenten» Steuerung der Destillation führen und es den Produzenten ermöglichen, die sanitäre und organoleptische Qualität ihrer Brände zu verbessern.

Schliesslich hat die EIC bereits im zweiten Jahr ein Sensorik-Panel trainiert, um die Brände zu qualifizieren, und Konsumenten-Panels mit vielen Teilnehmenden (100 bis 200 Fragebogen) durchgeführt, um die Präferenzen zu ermitteln. Mit

diesem Sensorik-Know-how wird die EIC 2012 auch die Degustation von Proben für die GGA «Absinth» vornehmen können.

### **Information, Aus- und Weiterbildung**

Eine umfassende Destillationsausbildung ist in den Lehrplan des Studiengangs Önologie am Fachhochschulzweig der EIC integriert. Die EIC bietet auch Aus- und Weiterbildungskurse für Fachleute und Amateure an.

Bekannt gemacht wird ihre Arbeit durch die Publikation von Fachbeiträgen und wissenschaftlichen Artikeln sowie an Konferenzen und Informationstagungen für Fachleute. Darüber hinaus nimmt die EIC an Messen teil, so auch 2012 an der «Agrovina» (Martigny) und an der Gastromesse «Goûts et Terroirs» (Bulle).

*Dr. Julien Ducruet,  
Professor und Forscher an der EIC*

### **Die Hochschule für Technik Changins**

Die Hochschule für Technik Changins (Ecole d'Ingénieurs de Changins, EIC) wurde 1948 von den Westschweizer Kantonen, dem Kanton Bern und dem Kanton Tessin als Hochschule für Weinbau, Obstbau und Önologie gegründet.

### **Mehr Informationen unter:**

[www.eichangins.ch](http://www.eichangins.ch)  
[www.revuevitiarbohorti.ch/  
artikel/2010\\_06\\_f\\_206.pdf](http://www.revuevitiarbohorti.ch/artikel/2010_06_f_206.pdf)



### **Forschungspartner:**

[www.agroscope.admin.ch](http://www.agroscope.admin.ch)  
[www.eau-de-vie-du-valais.ch](http://www.eau-de-vie-du-valais.ch)  
[www.vs.ch](http://www.vs.ch)  
[www.heig-vd.ch](http://www.heig-vd.ch)  
[www.morand.ch](http://www.morand.ch)

EAV

# Sprachminderheiten, Frauen im Kader und Lernende bei der EAV gut vertreten

**Der Bundesrat hat im Juni 2011 strategische Sollwerte und Indikatoren zur Umsetzung seiner Personalstrategie beschlossen. Die festgelegten Ziele sollen bis 2015 erreicht werden. Die EAV erreicht bereits heute zahlreiche Sollwerte, etwa hinsichtlich der Vertretung von Frauen im Kader oder der Schaffung von Lehrstellen und Ausbildungsplätzen.**

Um eine attraktive und konkurrenzfähige Arbeitgeberin zu bleiben, hat die Bundesverwaltung eine umfassende Personalstrategie entwickelt. Die Definition von Sollwerten und Indikatoren dient dazu, diese erfolgreich umzusetzen.

Sollwerte sind Ziele, die sich auf harte, quantitative Kennzahlen stützen. Diese stammen insbesondere aus dem elektronischen Personalinformationssystem.

Indikatoren beziehen sich auf weiche, qualitative Daten – etwa die Arbeitszufriedenheit, die Gesundheit oder die Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben –, welche namentlich aus Personalbefragungen gewonnen werden.

## EAV gut positioniert

Die Sollwerte der Personalstrategie sollen bis zum Jahr 2015 erreicht werden. In vieler Hinsicht ist die EAV mit ihren 142 Vollzeitstellen schon gut positioniert, wie eine Gegenüberstellung der Sollwerte und Indikatoren der Bundesverwaltung und der Istwerte und Indikatoren der EAV aufzeigt (Stand Dezember 2011).

*Kathrin Wälti*

Chancengleichheit und Gleichstellung von Mann und Frau		
	Sollwerte Personalstrategie Bund	Istwerte EAV
Anteil Frauen	44 %–48 %	38,5 %
Anteil Männer	52 %–56 %	61,5 %
Anteil Frauen im Kader (Lohnklassen 24–29)	29 %–34 %	30 %

Obwohl die Frauen bei der EAV generell noch untervertreten sind, sind die Sollwerte der Personalstrategie Bund auf der EAV-Kaderetage erreicht.

Vertretung der Sprachgemeinschaften		
	Sollwerte Personalstrategie Bund	Istwerte EAV
Deutsch	70 %	71,9 %
Französisch	22 %	23,3 %
Italienisch	7 %	4,2 %
Rätoromanisch	1 %	0,6 %

Alle Sprachgemeinschaften sind in der EAV angemessen vertreten. Die Vertretung der Italienischsprachigen und Rätoromanen ist insbesondere bei Pensionierungen bzw. Neuanstellungen zu beachten.

Schaffung von Lehrstellen und Ausbildungsplätzen		
	Sollwerte Personalstrategie Bund	Istwerte EAV
Lernendenanteil	4 %–5 %	6,1 %

Trotz Reorganisation hat die EAV 2011 drei neue Lernende aufgenommen. Insgesamt befinden sich derzeit 9 Lernende bei der EAV.

EAV-EZV

# «Forum Z.» – das Informationsmagazin des Schweizer Zolls

«Der wahre Ort der Begegnung ist die Grenze», sagte Theologe Paul Tillich. Mit einer Auswahl von Zitaten wie diesem begrüsst die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ihre Leser und Leserinnen drei Mal im Jahr, jeweils auf Seite 2 ihrer Publikation «Forum Z.». Die immer enger werdende Kooperation zwischen der EZV und der EAV veranlasst auch das Magazin «C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH», seine Leserschaft auf «Forum Z.», das Informationsmagazin des Schweizer Zolls, aufmerksam zu machen.

Der Bundesrat hat mit der Verabschiedung der Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes sein Vorhaben bestätigt, den nach der Privatisierung von Alcosuisse verbleibenden Teil der EAV in die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zu integrieren. Als Organisationseinheit soll die reorganisierte EAV in diesem neuen Umfeld weiterhin für die Durchsetzung der Alkoholpolitik und für die Alkoholmarktaufsicht zuständig sein. Inwieweit die aktuellen Themen der EAV in die EZV-Publikationen Eingang finden sollen, ist Gegenstand von laufenden Projektarbeiten. Ungeachtet dessen erhalten die Kunden der EAV die Gelegenheit, die EZV als Organisation sowie deren Tätigkeitsfelder und deren Publikationen kennen zu lernen.

**Drei Mal im Jahr in drei Sprachen**  
«Forum Z.» erscheint drei Mal pro Jahr auf Deutsch, Französisch und Italienisch in einer

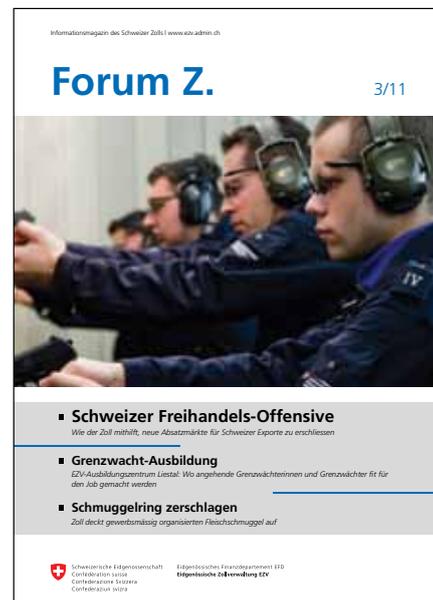
Auflage von rund 8000 Exemplaren. Das Magazin informiert Partnerorganisationen und Kunden über laufende Projekte und Änderungen innerhalb der EZV.

Die Welt des Schweizer Zolls ist weit und vielfältig. Unter anderem erfasst sie, bereits heute, das Themenfeld «Alkohol». So berichtet «Forum Z.» regelmässig über Fragen, die auch die Alkohol-interessierte Kundschaft der EAV beschäftigen: Bierbesteuerung, Betriebsrevisionen, Mehrwertsteuer, Einfuhr und Ausfuhr, Gesundheit usw.

### Kostenloses Abonnement

«Forum Z.» kann kostenlos abonniert werden (E-Mail an [verkauf.abo@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.abo@bbl.admin.ch)). Auch im Internet ist die Publikation gratis abrufbar, unter: [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) > Dokumentation > Publikationen > Magazin Forum Z.

Nicolas Rion



# Das Zoll-Dilemma – Ausgabe 2011

**(Fast) Alle singen das Hohelied auf die grenzenlose Freiheit – Menschen wollen Grenzen überschreiten, ohne kontrolliert zu werden. Waren sollen ohne Zeitverlust über die Grenzen zirkulieren. Doch kaum läuten irgendwo auf der Welt die Alarmglocken, wollen alle wissen: Was macht der Zoll, um die Schweiz und ihre Bürgerinnen und Bürger und den Wirtschaftsstandort zu schützen?**



wp. [...] Das Dilemma des Zolls ist über die Jahre dasselbe geblieben: Einerseits soll der Grenzübertritt für die Menschen möglichst ungehindert erfolgen, und auch die Waren sollen ohne Zeitverlust zirkulieren. Andererseits sind da die rund 150 Rechtserlasse, die der Zoll zu vollziehen hat und Kontrollen nun mal nötig machen. Schliesslich tolerieren wir durch Kinderhände hergestellte Produkte auf keinen Fall. Vom Aussterben bedrohte Tierarten wollen wir natürlich schützen. Blutdiamanten? Pfui! Drogen? Repression! Gestohlene Kulturgüter? Gehören selbstverständlich beschlagnahmt und den rechtmässigen Eigentümern zurückgegeben. Illegale Waffen? Aber nicht in der Schweiz! Kriminelle? Subito verhaften! Gefälschte Medikamente? Gar nicht gut! [...]

## **Fukushima**

Wie kann der Zoll nun aber konkret mit seinen Kontrollen zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger beitragen? Beispiel Lebensmittelimporte aus Japan: Als im März in Fukushima das Atomkraftwerk explodiert, befürchten Konsumentinnen und Konsumenten zu Recht, es könnten verstrahlte Lebensmittel im Umlauf sein.

Im Auftrag des federführenden Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erstellt der Zoll daraufhin ein so genanntes Risikoprofil. Darin sind alle Informationen von in- und ausländischen Behörden zum Fall zusammengefasst. Es zeigt auf, welche und wie viele Waren über welche Zollstellen in die Schweiz eingeführt werden. Ausserdem werden die risikobehafteten Waren über die Zolltarifnummer genauer bestimmt. Es zeigt sich, dass die Schweiz verhältnismässig wenig Lebensmittel aus Japan importiert.

2010 waren es Produkte im Wert von rund 17 Mio. Franken. In den Zollstellen Flughafen-Genf und -Zürich können die Mitarbeitenden gestützt auf das Risikoprofil gezielt Proben von Sendungen aus Japan entnehmen und diese zur Untersuchung an kantonale Labors und das BAG schicken. Eine erste Prüfung machen die Mitarbeitenden aber schon vor Ort gleich selber. [...]

## **Zauberwort Risikoanalyse**

Analog läuft es in anderen Fällen ab, ob es nun mit Giftstoffen belastete Spielzeuge oder Haushaltswaren sind, ob Gammelfleisch, gefälschte Medikamente oder zum Beispiel Drucker, in denen Terroristen im letzten Jahr angeblich Bomben versteckten. Das Risikoanalyse-Team des Schweizer Zolls publiziert jedes Jahr Dutzende von Risikoprofilen oder -hinweisen, die es dem Personal in den Zollstellen erlauben, risikobehaftete Waren gezielt zu kontrollieren und bei Bedarf genauer untersuchen zu lassen. Gleichzeitig sollen unbedenkliche Waren die Grenze so rasch wie möglich passieren. [...]

Bei Zollverwaltungen auf der ganzen Welt sind derzeit Bestrebungen im Gange, den Spagat zwischen Zollerleichterungen und Sicherheit mittels Risikoanalyse und anderer Massnahmen noch besser meistern zu können. Aber das gute alte Zolldilemma wird wohl trotzdem weiter bestehen – und auch künftig Fragen aufwerfen.

Die ungekürzte Version dieses Artikels kann in der Ausgabe 2/11 von «Forum Z.» gelesen werden.

EAV

# Umweltbilanz 2011: relativ stabiler Verbrauch auf weniger Köpfe verteilt

**Die Umweltbilanz der EAV 2011 hat sich gegenüber dem guten Ergebnis im Vorjahr kaum verändert. Die Verbrauchswerte bei Strom, Wärme, Papier und Abfall blieben im Grossen und Ganzen stabil während der Wasserverbrauch zunahm.**

In der Folge die Eckwerte der Umweltbilanz der EAV für das Jahr 2011:

- Erfreulicherweise ging gegenüber dem Vorjahr der Gesamtverbrauch von Wärme (-1,1 Prozent), Strom (-3,5 Prozent) und Abfall (-6,1 Prozent) zurück. Unter Berücksichtigung des ebenfalls gesunkenen Personalbestandes ist jedoch je Mitarbeitenden eine leichte Zunahme des Wärmeverbrauches (+4 Prozent) sowie des Stromverbrauches (+1,5 Prozent) zu verzeichnen.
- Anders sieht die Bilanz hingegen beim Wasserverbrauch aus. Gegenüber 2010 ist eine Zunahme um insgesamt 36,4 Prozent zu verzeichnen. Die Erhöhung fand dabei gleichmässig über das ganze Jahr verteilt statt. Die Gründe könnten in der Zunahme von Veranstaltungen bei der EAV und der Anzahl externer Mitarbeitender liegen.
- Schliesslich legten die EAV-Mitarbeitenden bei ihrer Tätigkeit insgesamt 7,6 Prozent mehr Kilometer zurück. Der Anstieg ist dabei bei sämtlichen Verkehrsträgern (Bahn, Auto, Flugzeug) zu beobachten.

## Massnahmen

Mit verschiedenen Massnahmen arbeitete die Ökologearbeitsgruppe der EAV (im Rahmen des Projektes Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung, RUMBA) auch 2011 auf eine Reduktion der Umweltbelastung hin. So machten beispielsweise drei interne Sensibilisierungskampagnen auf die Vorzüge des Treppensteigens gegenüber der Benutzung des Lifts aufmerksam. Im Weiteren wurden die bisherigen Spardüsen bei sämtlichen Wasserhähnen durch neue, effizientere Modelle ersetzt.

*Damian Werlen / Dominic Bütschi*

**Endnoten zum Beitrag «Alkoholtestkäufe: rechtlich umstrittene Erfolgsgeschichte» (S. 24 f.)**

- <sup>1</sup> vgl. dazu etwa das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 15. September 2009, VGE 100.2009.72 BE.
- <sup>2</sup> Urteil des Strafgerichtes Basel-Landschaft vom 17. August 2010, 300 10 46., dem noch die kantonale StPO zugrunde lag.
- <sup>3</sup> aBVE; SR 312.8; heute Art. 286 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0).
- <sup>4</sup> Das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft stützte sich dabei auf einen Bundesgerichtsentscheid betreffend Betäubungsmittelscheinkäufe.
- <sup>5</sup> Bericht vom 12. Mai 2011 zur Parlamentarischen Initiative – Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung (08.458 n), S. 6.

**Literatur**

Artikel über den Grappa (S. 23): Odello, Luigi, «Come fare la grappa», Giunti Editore S.p.a., Firenze-Milano, 2002

Die Beiträge zur Geschichte der EAV (S. 26–33) basieren unter anderem auf folgenden Werken:

- Menner, Wilhelmine: «Die Eidgenössische Alkoholverwaltung im Laufe der Zeit», Bern, 1980.
- Zurbrügg, Christoph: «Die schweizerische Alkoholpolitik und Prävention im Wandel der Zeit, unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Eidgenössischen Alkoholverwaltung», Burgdorf, 2009.
- Hagmann, Fritz: «100 Jahre Eidgenössisches Statistisches Amt 1860–1960. Biographische Skizzen über die früheren Direktoren», Statistisches Lexikon der Schweiz, 1960.

**Bildnachweis**

Bilder und Grafiken © EAV, ausser:

S. 13: [www.youtube.com](http://www.youtube.com)

S. 15: Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

S. 18: F.O. Licht

S. 19: Dutch Institute for Alcohol Policy (STAP)

S. 21: Schweizer Getränke AG, Obermeilen

S. 23: Interprofessione della Vite e del Vino Ticinese (Ticinowine)

S. 34: Ecole d'Ingénieurs de Changins (EIC)

S. 36–37: Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)

